

# Richtlinie

des Bundesamtes für Privatversicherungen BPV

## 4/2008 – Richtlinie zum Schweizer Solvenztest

**Rechtliche Grundlage:** Art. 9 Abs. 2 VAG; Art. 22 VAG, Art. 46, VAG, Art. 47 Abs. 3 VAG, Art. 51 VAG;

Art. 2, 22, Art. 41 bis 53 AVO; Art. 96 AVO, Art. 216 Abs. 4 AVO; Art. 198 bis 202 AVO

Anhänge 2 und 3 AVO

*Erläuterungen sind in Kursivschrift angefügt.*

**Beschluss vom:** 28.11.2008

**Inkraftsetzung am:** 28.11.2008



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Definitionen</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Geltungsbereich und Zweck</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Wesentlichkeit</b> .....	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Die Marktnahe Bilanz</b> .....	<b>7</b>
5.1	GEGENSTAND .....	7
5.2	GRUNDSATZ DER BEWERTUNG .....	8
5.3	METHODEN DER BEWERTUNG .....	8
<b>6</b>	<b>Das Risikotragende Kapital</b> .....	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Der Mindestbetrag</b> .....	<b>12</b>
<b>8</b>	<b>Das Zielkapital</b> .....	<b>14</b>
8.1	ALLGEMEINES .....	14
8.2	GRUPPENMODELLIERUNG .....	15
8.3	RISIKOGENERIERENDE POSITIONEN .....	15
8.4	RISIKOKATEGORIEN .....	15
8.5	SZENARIEN.....	18
8.6	ANWENDBARKEIT DES STANDARDMODELLS UND INTERNER MODELLE.....	19
8.7	STANDARDMODELL.....	20
8.8	INTERNE MODELLE .....	20
8.8.1	<i>Genehmigungsvoraussetzungen und Genehmigung</i> .....	21
8.8.2	<i>Methodik- und Parametertest</i> .....	21
8.8.2.1	Allgemeines .....	22
8.8.2.2	Vereinfachungen und Vernachlässigungen .....	23
8.8.3	<i>Modelländerungen und Änderungen des Risikoprofils</i> .....	23
8.8.4	<i>Dokumentation der Internen Modelle</i> .....	23
8.8.5	<i>Modulare Prüfung Interner Modelle</i> .....	24
8.8.6	<i>Vorläufige Verwendung nicht geprüfter Interner Modelle</i> .....	24
8.8.7	<i>Kapitalaufschlag bis zur Modellgenehmigung</i> .....	24
<b>9</b>	<b>Kalibrierungstest</b> .....	<b>25</b>
<b>10</b>	<b>Qualitative und organisatorische Anforderungen</b> .....	<b>25</b>
10.1	VERANTWORTLICHKEITEN DER ORGANE DER GESELLSCHAFT BZW. DER GRUPPE .....	25
10.2	USE TEST .....	26
10.3	REGELMÄSSIGE VALIDIERUNG.....	26
<b>11</b>	<b>Anforderungen an die Implementierung</b> .....	<b>27</b>
<b>12</b>	<b>SST-Bericht</b> .....	<b>27</b>
12.1	FREQUENZ.....	27
12.2	ALLGEMEINES .....	27
12.3	PRÜFUNG DES SST-BERICHTES .....	28

<b>13 Einzureichende Daten</b>	<b>29</b>
<b>14 Meldungen besonderer Ereignisse</b>	<b>29</b>
14.1 MELDEPFLICHTIGE VERLUSTE	29
14.2 ERHEBLICHE ÄNDERUNG DES RISIKOPROFILS	30
<b>15 Testphase</b>	<b>30</b>
<b>16 Inkraftsetzung</b>	<b>31</b>
<b>Anhänge</b>	<b>31</b>

# 1 Ausgangslage

Gemäss Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG, SR 961.01) sowie der Verordnung vom 09. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO, SR 961.11), welche beide am 1. Januar 2006 in Kraft getreten sind, ist die Solvabilität von Versicherungsunternehmen unter Berücksichtigung von Übergangsfristen nach dem Schweizer Solvenztest (SST) zu beurteilen. Gleichzeitig wird die Kapitalausstattung auch nach Solvabilität I beurteilt.

Die vorliegende Richtlinie beinhaltet Konkretisierungen der Regeln des VAG und insbesondere der AVO zum SST.

## 2 Definitionen

### Bewertungsmodell

Ein Bewertungsmodell ist ein finanz- oder versicherungsmathematisches Verfahren zur Ermittlung der Werte von Aktiven oder Passiven.

### Einjahresrisikokapital

Das Einjahresrisikokapital ist das um den Mindestbetrag verringerte Zielkapital.

### Ergänzendes Kapital

Das Ergänzende Kapital besteht aus hybriden Instrumenten, die die Voraussetzungen nach Art. 39 Abs. 1 AVO erfüllen und von der Aufsichtsbehörde nach Art. 37 Abs. 2 AVO genehmigt wurden. Dieses wird nach Art. 49 AVO in ein Oberes und Unteres Ergänzendes Kapital unterteilt.

### Expected Shortfall

Diese Richtlinie verwendet den Begriff des Expected Shortfalls gemäss Definition in Anhang 2 der AVO.

### Gruppen

Versicherungsgruppen und –konglomerate i.S. der Art. 64 ff und Art. 72 ff VAG werden in dieser Richtlinie als Gruppen bezeichnet.

### Internes Modell

Ein Internes Modell im Sinne dieser Richtlinie ist ein von Versicherungsunternehmen oder Gruppen verwendetes Risikomodell, das vom Standardmodell abweicht.

Die Abweichungen gehen weiter als eine bloße Veränderung der vorgegebenen Parameter.

### Kalibrierungstest

Als Kalibrierungstest wird die Prüfung des von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Risikomasses und der Parameter bezüglich Risikomass, Zeithorizont, Konfidenzniveau, Rendite über der gegenpartierisikofreien Zinskurve zur Ermittlung des Mindestbetrags und - sofern nicht selbst ermittelte Zinskurven im Sinne dieser Richtlinie verwendet werden - der gegenpartierisikofreien Zinskurven, welche zur Bewertung verwendet werden, bezeichnet.

### Kernkapital

Für die Berechnung des Kernkapitals wird die Differenz zwischen marktnah bewerteten Aktiven und dem marktnah bewerteten Fremdkapital zum Mindestbetrag addiert. Davon sind die in Art. 48 Abs. 1 AVO genannten Positionen abzuziehen.

### Marktnahe Bilanz

Die Marktnahe Bilanz ist eine Aufstellung aller marktnah bewerteten Rechte und Verpflichtungen, im weiteren Verlauf Aktiven und Passiven bzw. gesamthaft Positionen genannt.

### Methodik- und Parametertest

Als Methodik- und Parametertest wird die Prüfung der Angemessenheit der getroffenen Annahmen, der verwendeten Methodik, der gewählten Parameter und die Prüfung der angemessenen Abbildung des Risikoprofils des Versicherungsunternehmens durch das Risikomodell bezeichnet. Dieser Test wird von der International Association of Insurance Supervisors (IAIS) "Statistischer Qualitätstest" genannt.

### Mindestbetrag

Der Mindestbetrag ist der Kapitalaufwand für das während der Dauer der Abwicklungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen zu stellende Risikotragende Kapital.

### Risikomodell

Unter einem Risikomodell versteht man ein mathematisch-statistisches Verfahren zur Quantifizierung der relevanten Risiken und damit zur Ermittlung des Zielkapitals.

### Risikotragendes Kapital (RTK)

Das Risikotragende Kapital ist die Summe von Kernkapital und Ergänzendem Kapital, soweit das Ergänzende Kapital angerechnet werden kann.

### SST-Quotient

Der SST-Quotient wird ermittelt, indem man das Risikotragende Kapital durch das Zielkapital dividiert.

### Standardmodell

Das von der Aufsichtsbehörde vorgegebene Standardmodell ist ein aus Teilmodulen bestehendes Risikomodel. Die Teilmodule beziehen sich auf die versicherungstechnischen Risiken, Marktrisiken und Kreditrisiken.

### Use Test

Als Use Test wird die Prüfung der Verwendung des Risikomodells durch das Versicherungsunternehmen für wesentliche Zwecke des internen Risikomanagements bezeichnet.

### Zielkapital (ZK)

Das Zielkapital ist definiert als die Summe des diskontierten Mindestbetrags in einem Jahr und minus eins multipliziert mit dem Expected Shortfall der Differenz des diskontierten risikotragenden Kapitals in einem Jahr und des heutigen risikotragenden Kapitals (im Folgenden „Expected Shortfall der Veränderung des RTK“ genannt). Das Konfidenzniveau wird in Ziff. 9 festgelegt.

*Erläuterung:*

$$ZK_0 = \frac{\text{Mindestbetrag}_1}{1 + r_0} - ES_\alpha \left[ \frac{RTK_1}{1 + r_0} - RTK_0 \right]$$

wobei das Konfidenzniveau  $(1-\alpha)$  entspricht.

Das Versicherungsunternehmen kann in obiger Definition des Zielkapitals den Begriff risikotragendes Kapital durch Kernkapital ersetzen. Wird diese Definition des Zielkapitals gewählt, sind hybride Instrumente nach Art. 39 Abs. 1 AVO wie folgt zu bewerten: die zukünftigen Cash Flows sind mit der gegenparteisikofreien Zinskurve zu diskontieren. Davon abweichende Regelungen dieser Richtlinie gelten in diesem Fall nicht.

In Ziff. 6 wird in einer Graphik der Zusammenhang zwischen Kernkapital, Ergänzendem Kapital und dem Mindestbetrag dargestellt.

## **3 Geltungsbereich und Zweck**

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Versicherungsunternehmen und Gruppen, welche nach Art. 2 Abs. 1 lit. a VAG in Verbindung mit den Art. 65 bzw. 73 VAG der schweizerischen Aufsicht unterstellt sind, mit Ausnahme der

- Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen sowie der

- Rückversicherungscaptives gemäss Art. 2 AVO, sofern sie nicht gemäss Art. 2 Abs. 2 AVO ausnahmsweise den Regeln des SST unterstellt wurden.

Ziel dieser Richtlinie ist die Konkretisierung der Anforderungen für die Durchführung des SST sowie die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.

## 4 Wesentlichkeit

Im Rahmen des SST sind alle wesentlichen Positionen der Marktnahen Bilanz und alle relevanten Risiken im Sinne dieser Richtlinie zu berücksichtigen. Nicht wesentliche Positionen und nicht relevante Risiken können vernachlässigt oder vereinfacht dargestellt werden. Vernachlässigungen und die vereinfachte Darstellung von Positionen und Risiken dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Gesamteffekt der Vernachlässigungen und Vereinfachungen von Positionen und Risiken zu einer relativen Änderung des

- RTK oder des Z K

und des

- SST-Quotienten

von weniger als 10% führt.

Das Versicherungsunternehmen dokumentiert die Analysen zur Bestimmung von nicht wesentlichen Positionen und nicht relevanten Risiken.

*Erläuterung:*

*Den Berechnungen der – hypothetischen – Auswirkungen auf das RTK oder das ZK sollten in der Regel fundierte Schätzungen zugrunde liegen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet im Einzelfall, ob die Schätzungen in ausreichender Qualität vorgenommen wurden.*

Die Aufsichtsbehörde behält sich das Recht vor, eine genauere Berechnung des RTK und des ZK zu verlangen. Sie verlangt dies insbesondere dann, wenn der SST-Quotient unter 100% liegt oder aufgrund einer genaueren Berechnung unter 100% zu liegen kommen könnte.

## 5 Die Marktnahe Bilanz

### 5.1 Gegenstand

Das Versicherungsunternehmen ermittelt und bewertet sämtliche Aktiven und Passiven nach ökonomischen Gesichtspunkten und marktnah, vorbehaltlich anderweitiger Konkretisierung in der AVO, sofern diese nach der oben genannten Definition wesentlich sind. Darin eingeschlossen sind so genannte ausserbilanziell-

le Positionen im Sinne der buchhalterischen Terminologie. Es berücksichtigt insbesondere auch alle Eventualverbindlichkeiten und entsprechende Rechte. Unter Verwendung dieser Werte erstellt das Versicherungsunternehmen eine Marktnahe Bilanz.

*Erläuterung:*

*Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können Versicherungsunternehmen die Marktnahe Bilanz entweder in der im Template für das Standardmodell integrierten Vorlage einreichen oder die auf der Website der Aufsichtsbehörde aufgeschaltete „Liste fundamentaler SST-Daten“ als Meldeformat verwenden. Dabei stellen die von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Positionen der Bilanz eine minimale Gliederung der Bilanz dar. Eine feinere Gliederung der Positionen durch das Versicherungsunternehmen ist zulässig. Allfällige Änderungen veröffentlicht die Aufsichtsbehörde auf ihrer Website, spätestens sechs Monate vor dem Abgabetermin für den SST.*

## 5.2 Grundsatz der Bewertung

Grundsätzlich sind alle vorhandenen Aktiven und Passiven nach ökonomischen Gesichtspunkten marktnah zu bewerten. Eine marktnahe Bewertung richtet sich nach und ist nicht im Widerspruch zu Informationen, die aus dem Handel an liquiden Finanzmärkten gewonnen werden können. Falls für ein Instrument ein Marktwert existiert, wird dieser der Bewertung zugrunde gelegt ("Marking-to-Market"), andernfalls wird der marktnahe Wert aufgrund eines geeigneten Modells bestimmt („Marking-to-Model“, vgl. Art. 1 des Anhanges Nr. 3 zur AVO und Ziffer 5.3 dieser Richtlinie).

Für die marktnahe Bewertung können die vorhandenen Aktiven und Passiven in darin eingebettete Teilpositionen zerlegt werden. Diese können dann nach den Methoden Marking-to-Market oder Marking-to-Model bewertet werden.

Die Marktnahe Bilanz muss die für sie relevanten Punkte des Kalibrierungstests (vgl. Ziff. 9) bestehen.

Die Währung zur Führung der Marktnahen Bilanz und zur Darstellung des Kernkapitals kann grundsätzlich frei gewählt werden. Anstelle einer Währung kann auch ein Währungskorb, der eine aus mehreren anderen Währungen zusammengesetzte künstliche Währung darstellt, verwendet werden. Wird die Marktnahe Bilanz in einer anderen Währung als Schweizer Franken geführt, ist sie zusätzlich in Schweizer Franken umzurechnen.

## 5.3 Methoden der Bewertung

Die marktnahe Bewertung ist so zu gestalten, dass unabhängige, sachkundige Geschäftspartner in der Regel zu diesem Preis erwerben oder verkaufen würden. Sind diese Voraussetzungen etwa in Märkten unter Stress nicht erfüllt, so sind Verfahren und Parameterschätzungen plausibel zu wählen. Ergänzende Bestim-

mungen zur marktnahen Bewertung finden sich im Anhang 1 „Marktnahe Bewertung im SST“ zu dieser Richtlinie.

Der marktnahe Wert der Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und der marktnahe Wert der anderen Passiven wird, sofern die Passiven nicht von der Aufsichtsbehörde genehmigte hybride Instrumente nach Art. 39 Abs. 1 AVO darstellen, unter der Annahme bestimmt, dass das Versicherungsunternehmen diese Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. Bei der Bestimmung des marktnahen Wertes aller Passiven ausser den von der Aufsichtsbehörde genehmigten hybriden Instrumenten (siehe Ziff. 6) darf also die Bonität des Versicherungsunternehmens nicht berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass zur Bewertung dieser Passiven häufig ein Marking-to-Model eingesetzt werden muss. Sofern ein Marktwert für diese Positionen vorhanden ist und das Versicherungsunternehmen diesen verwenden will, muss dieser um die Effekte der eigenen Bonität bereinigt werden.

#### Marking-to-Market

Sofern für ein Aktivum oder Passivum genügend Transaktionen zwischen unabhängigen, sachkundigen Geschäftspartnern stattfinden oder eine ausreichende Anzahl von Effekthändlern oder Brokern als Geschäftspartner Preise für einen potenziellen Geschäftsabschluss gutgläubig verbindlich und für signifikante Volumina offerieren, verwendet das Versicherungsunternehmen diesen Preis zur Ermittlung des marktnahen Wertes der zu bewertenden Position. Sind ein oder mehrere der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, so plausibilisiert das Versicherungsunternehmen die Angemessenheit der Verwendung des beobachteten Transaktionspreises. Der erforderliche Aufwand zur Verifizierung der Marktpreise kann von der Bedeutung der zu bewertenden Position abhängig gemacht werden.

#### Marking-to-Model

In den Fällen, in denen kein Marking-to-Market möglich ist, muss das Versicherungsunternehmen ein Marking-to-Model vornehmen. Das Marking-to-Model muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Bei der Bewertung über Marking-to-Model verwendet das Versicherungsunternehmen sowohl für Aktiven als auch Passiven grundsätzlich fundierte finanz- und versicherungsmathematische Verfahren. Die verwendeten Modelle werden als Bewertungsmodelle bezeichnet.
- Die Bewertungsmodelle sind für alle bedeutenden Positionen mit der notwendigen Sorgfalt zu erstellen. Die Bewertung von Positionen von geringer Bedeutung kann mit Hilfe von einfacheren Bewertungsmodellen erfolgen. Das Versicherungsunternehmen stellt sicher, dass in diesem Fall die Bewertung jeder einzelnen Position oder sinnvoller Zusammenfassungen durchgeführt wird. Hat die Aufsichtsbehörde Zweifel an der Zuverlässigkeit der einfacheren Bewertungsmodelle, kann sie eine genauere Bewertung verlangen.
- Die Bewertungsmodelle und deren Parameter müssen so weit wie möglich auf Grund von objektiv beobachtbaren Daten kalibriert werden.

- Die zur Ermittlung der marktnahen Werte verwendeten Bewertungsmodelle im Rahmen des Marking-to-Model sind ausreichend zu dokumentieren.
- Sofern die Grundlage zur Ermittlung des marktnahen Wertes von versicherungstechnischen Verpflichtungen der diskontierte bestmögliche Schätzwert darstellt, muss dieser um den Mindestbetrag ergänzt werden, so dass im Falle der Abwicklung der versicherungstechnischen Verpflichtungen die dabei anfallenden Kapitalkosten des Eigenmitteleinsatzes gedeckt sind.
- Sofern der marktnahe Wert von versicherungstechnischen Verpflichtungen direkt und ohne Umwege über einen diskontierten bestmöglichen Schätzwert<sup>1</sup> erreicht werden kann, muss dieser nicht auf den diskontierten bestmöglichen Schätzwert und den Mindestbetrag aufgeteilt werden. Für diese versicherungstechnischen Verpflichtungen muss kein Mindestbetrag ermittelt werden.
- Der Wert von Passiven, die keine von der Aufsichtsbehörde genehmigten hybriden Instrumente nach Art. 39 Abs. 1 AVO darstellen, wird unter angemessener Verwendung der gegenparteirisikofreien Zinskurve bestimmt (siehe Anhang 1 „Marktnahe Bewertung im SST“).<sup>2</sup>
- Anstelle der von der Aufsichtsbehörde in den gängigen Währungen vorgegebenen Zinskurven können auch selbst ermittelte gegenparteirisikofreie Zinskurven verwendet werden. Die Methode zur Ermittlung dieser Zinskurven ist der Aufsichtsbehörde in geeigneter Form zur Genehmigung zu unterbreiten. Wenn selbst ermittelte Zinskurven anstelle der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen verwendet werden, stellt das Versicherungsunternehmen die selbst ermittelten Zinskurven den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Zinskurven gegenüber. Das Versicherungsunternehmen führt eine Berechnung oder Abschätzung der Differenz zwischen dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme aus den Verpflichtungen aufgrund der Verwendung der selbst ermittelten Kurven und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme aus den Verpflichtungen aufgrund der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Zinskurve durch. Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, bei signifikanten Bewertungsdifferenzen, deren Ursache in der Verwendung eigener Zinskurven liegt, einen Abschlag auf das RTK festzusetzen.

## 6 Das Risikotragende Kapital

Das Risikotragende Kapital ist die Summe aus Kernkapital und Ergänzendem Kapital, soweit das Ergänzende Kapital angerechnet werden kann.

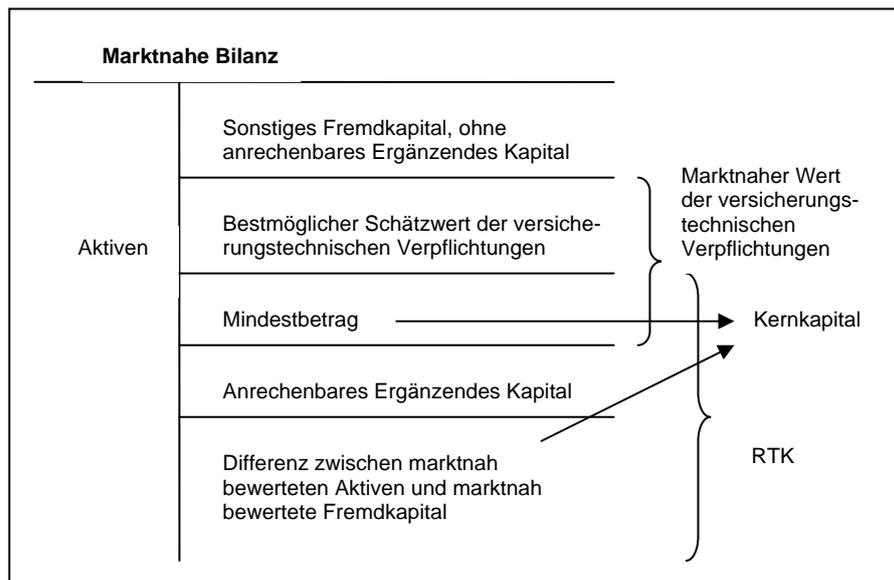
---

<sup>1</sup> Verfahren, die direkt zu einem marktnahen Wert der versicherungstechnischen Verpflichtungen führen, sind z.B. ein replizierendes Portfolio.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde stellt per 01.01. und 01.07. jedes Jahres gegenparteirisikofreie Zinskurven in den gängigsten Währungen (CHF, EUR, USD; JPY) zur Verfügung. Fordert die Aufsichtsbehörde einen Versicherer zur Berechnung eines unterjährigen SST auf, so liefert sie die gegenparteirisikofreien Zinskurven in den gängigsten Währungen. Falls weitere Zinskurven benötigt werden, so sind sie vom Versicherer selbst zu ermitteln.

**Erläuterungen:**

*Der Mindestbetrag ist also Bestandteil des Kernkapitals. Allerdings wird er für die Ermittlung des Kernkapitals nicht explizit berechnet, da sich der marktnahe Wert der versicherungstechnischen Verpflichtungen zumeist aus dem bestmöglichen Schätzwert und dem Mindestbetrag ergibt. Das Kernkapital wird damit ermittelt als die marktnah bewerteten Aktiven abzüglich des bestmöglichen Schätzwerts der versicherungstechnischen Verpflichtungen und des sonstigen im Rahmen dieser Richtlinie marktnah bewerteten Fremdkapitals.*



**Abbildung 1: Erläuterung des RTK**

*Der Expected Shortfall der Veränderung des RTK bestimmt auch die Höhe des ZK: Das ZK ist nämlich so bemessen, dass der Expected Shortfall der Veränderung des RTK in einem Jahr grösser oder gleich dem Mindestbetrag ist. Das ZK ergibt sich somit aus zwei Teilen, nämlich erstens aus dem Einjahresrisikokapital als dem Expected Shortfall der Veränderung des RTK über ein Jahr und zweitens aus dem Mindestbetrag.*

*Der Mindestbetrag als Bestandteil des RTK ist in Art. 41 Abs. 4 AVO definiert als die Summe der Barwerte der Kapitalkosten des RTK einschliesslich Absicherungskosten in einer Abwicklungssituation, summiert über alle zukünftigen Jahre. Der Mindestbetrag als Teil des RTK verursacht selbst keine weiteren Kapitalkosten. Die Barwerte der Kapitalkosten des RTK sind damit identisch mit den Barwerten der Kapitalkosten für das Einjahresrisikokapital. Das ZK ist damit um den Mindestbetrag höher als das Einjahresrisikokapital.*

Das Obere und Untere Ergänzende Kapital können in Höhe der in Art. 47 Abs. 2 AVO genannten Grenzen auf das RTK angerechnet werden. Ergänzendes Kapital kann bis zu höchstens 100 Prozent des Kernkapitals angerechnet werden. Ausgenommen ist das Untere Ergänzende Kapital nach Art. 49 Abs. 2 AVO, das gemäss Art. 47 Abs. 2 AVO - und unter den Bedingungen des Art. 49 Abs. 3 AVO - bis zu höchstens 50 Prozent des Kernkapitals anrechenbar ist.

Von der Aufsichtsbehörde genehmigte hybride Instrumente nach Art. 39 Abs. 1 AVO werden zu ihren Marktwerten unter Berücksichtigung der Bonität des Versicherungsunternehmens angerechnet. Bei ihrer Bewertung ist unerheblich, ob die hybriden Instrumente aufgrund der Limite in Art. 39 Abs. 2 AVO auf das Kernkapital angerechnet werden können. Die Vorgehensweise bei der Bewertung von genehmigten hybriden Instrumenten unterscheidet sich damit von der Vorgehensweise bei den Passiven, die keine genehmigten hybriden Instrumente darstellen.

*Erläuterungen:*

*Diese Vorgehensweise bei der Bewertung hybrider Instrumente verhindert, dass das Versicherungsunternehmen bei der Emission einen unter Umständen hohen sofort eintretenden Verlust ausweisen muss. Die Berücksichtigung oder Vernachlässigung der eigenen Bonität hat zumindest bei hybriden Instrumenten, die als Teil des RTK angerechnet werden können, keinen Einfluss auf die Höhe des RTK.*

*Die Berücksichtigung von empfangenen Garantien im SST hat sowohl Effekte auf das RTK als auch auf das ZK. In der Regel wird bei ausreichender Kapitalisierung des Versicherungsunternehmens und einer angemessenen Modellierung der Barwert der empfangenen Garantie relativ klein und der Effekt der Modellierung auf das ZK beträchtlich sein sowie risikomindernd wirken.*

## 7 Der Mindestbetrag

Gemäss Art. 41 Abs. 4 AVO ist der *Mindestbetrag* der Kapitalaufwand für das während der Dauer der Abwicklungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen zu stellende Risikotragende Kapital.

Zur Bestimmung des Mindestbetrages in der Praxis wird diese Definition im Folgenden konkretisiert.

*Erläuterung:*

*Zweck des Mindestbetrages: Nach Art. 42 Abs. 4 AVO ergibt sich der marktnahe Wert der versicherungstechnischen Verpflichtungen als Summe aus dem diskontierten bestmöglichen Schätzwert und dem Mindestbetrag.*

Für diejenigen Cash Flows aus den versicherungstechnischen Verpflichtungen, für die der marktnahe Wert nicht direkt ermittelt werden kann, geht das Versicherungsunternehmen folgendermassen vor: Für jedes zukünftige Jahr während der ganzen erwarteten Abwicklungsdauer der versicherungstechnischen Verpflichtungen ist ein Hilfs-SST durchzuführen und das Einjahresrisikokapital zu ermitteln. Die durchzuführenden Hilfs-SST beinhalten analog zum aktuellen SST methodisch die Bestimmung des beim bestmöglichen Schätzwerts der Versicherungsverpflichtungen vorhandenen Markt-, Versicherungs- und Kreditrisikos sowie die Auswertung und Aggregation der relevanten SST-Szenarien.

*Erläuterung:*

*Unter der Annahme, dass der marktnahe Wert der hedgebaren Risiken bereits vollumfänglich im bestmöglichen Schätzwert der Verpflichtungen beinhaltet ist,*

*stellt die Bestimmung des Einjahresrisikokapitals allein auf die nicht hedgebaren Risiken ab.*

Von den Unternehmen sind bei der Bestimmung des Mindestbetrages dieselben Parameter und Annahmen zu verwenden wie sie auch bei der Bestimmung der versicherungstechnischen Verpflichtungen Verwendung finden, insbesondere betrifft dies die Annahmen

- zur eigenen Geschäftspolitik,
- zur Abwicklung des eigenen Bestandes,
- zur eigenen Diversifikation im eigenen Bestand,
- zum eigenen Kostenrisiko,
- zum Kundenverhalten.

*Erläuterungen:*

*Beispielsweise wäre es für die Aufsichtsbehörde nicht akzeptabel, wenn:*

- *statt der beim bestmöglichen Schätzwert verwendeten Stornoannahmen ein Kundenverhalten mit abweichendem Stornoverhalten verwendet würde,*
- *abweichend von den Annahmen, die im Rahmen der Bestimmung des bestmöglichen Schätzwerts getroffen wurden, eine andere Geschäftspolitik unterstellt würde, etwa veränderte Ausübung von allfälligen Management-Optionen,*
- *statt der Diversifikation im eigenen Bestand eine andere Diversifikation mit einem hypothetischen Bestand verwendet würde.*

*Die Aufsichtsbehörde legt grossen Wert auf Konsistenz zwischen der Bestimmung des bestmöglichen Schätzwerts einerseits und des Minimalbetrags andererseits. Hierbei sollen also die Annahmen zum Minimalbetrag denen des bestmöglichen Schätzwerts folgen. Wird etwa bei der Bestimmung des bestmöglichen Schätzwerts von einer bestimmten Stornoquote oder beispielsweise beim BVG-Geschäft von einer Haltedauer von zehn Jahren ausgegangen, so ist dies eine zwingende natürliche Annahme auch für die Bestimmung des Minimalbetrages.*

Bestimmung des Kapitalaufwandes / des Mindestbetrages: Die durchzuführenden Hilfs-SST ergeben für jedes einzelne zukünftige Jahr während der ganzen erwarteten Abwicklungsdauer der versicherungstechnischen Verpflichtungen ein Einjahresrisikokapital. Gemäss dem Wesentlichkeitsprinzip kann das Versicherungsunternehmen auf die Durchführung eines Hilfs-SST für jedes einzelne zukünftige Jahr der erwarteten Abwicklungsdauer verzichten und stattdessen das Einjahresrisikokapital jeweils mit Hilfsgrössen bestimmen. Die Approximationsmethoden sind der Aufsichtsbehörde gegenüber zu begründen und im SST-Bericht ausführlich zu beschreiben.

Die zukünftigen einjährigen Kapitalaufwände ergeben sich aus der Multiplikation des Einjahresrisikokapitals mit der Rendite über der gegenparteirisikofreien Zinskurve, welche im Rahmen des Kalibrierungstests (Ziff. 9) festgelegt wird. Die künftigen einjährigen Kapitalaufwände sind auf den Stichtag des aktuellen SST mit einer Zinskurve zu diskontieren, die frei von Gegenparteirisiko ist. Die Summe dieser Barwerte ergibt den Mindestbetrag.

## 8 Das Zielkapital

### 8.1 Allgemeines

Die Versicherungsunternehmen verwenden im Rahmen des SST ein geeignetes Risikomodell zur Ermittlung des ZK. Es handelt sich dabei entweder um das von der Aufsichtsbehörde vorgegebene Standardmodell oder um ein Internes Modell. Ein Internes Modell ist dann zu verwenden, wenn das Standardmodell nicht in der Lage ist, alle relevanten Risiken des Versicherungsunternehmens angemessen abzubilden.

Ein Risikomodell wird als geeignet betrachtet, wenn es den Anforderungen dieser Richtlinie genügt.

Bis auf weiteres wird davon ausgegangen, dass das Kreditrisiko-Standardmodell für alle Versicherungsunternehmen im Sinne dieser Richtlinie als geeignet gilt, obwohl es den Kalibrierungstest nicht erfüllt.

Das Versicherungsunternehmen muss das ZK spätestens per Ablauf der Übergangsfrist in Art. 216 Abs. 4 lit. d AVO durch genügend RTK bedecken. Ist diese Voraussetzung dannzumal nicht erfüllt, so ergreift die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen. Interventionsschwellen und mögliche Massnahmen werden im Anhang 4 „Interventionsschwellen“ festgehalten.

Das Versicherungsunternehmen ermittelt das ZK und das RTK mindestens einmal pro Jahr und teilt das Ergebnis seiner Analyse der Aufsichtsbehörde mit.

Gruppen ermitteln die ZK und die RTK für die einzelnen Versicherungsunternehmen bzw. Clusters der Gruppe bzw. weitere relevante Kennzahlen auf Beginn jedes Semesters.

Falls die Umstände es rechtfertigen, führen die Versicherungsunternehmen den SST nach Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde auch unterjährig durch (siehe Ziff. 14.2)*Erläuterungen:*

*In Art. 41 Abs. 1 AVO wird hinsichtlich der Projektionsperiode von einem Jahr nur der Standardfall der SST-Berechnung erwähnt. Auch für allfällige unterjährige Berechnungszeitpunkte gilt eine Projektionsperiode von einem Jahr.*

Die AVO präzisiert in Art. 41 AVO auch den Stichtag, zu dem die Berechnung durchgeführt werden muss. Der Stichtag ist im Regelfall der 01.01. jeden Jahres. Die Positionen zum 01.01. sind oft identisch zu denen der Abschlussbilanz zum 31.12. des Vorjahres. Zur Bewertung und zur Risikomessung können deswegen die Positionen zum 31.12., bereinigt um allfällige materielle Änderungen wie beispielsweise Portfolioüberträge, herangezogen werden.

## 8.2 Gruppenmodellierung

Die Anwendung eines geeigneten Risikomodells auf Gruppen sieht eine Abbildung der einzelnen juristischen Personen vor, wobei unter Umständen mehrere juristische Personen zu einem Cluster zusammengefasst werden können.

Weitere Elemente für die Modellierung von Gruppen sind im Anhang 2 „Gruppenmodell“ geregelt.

## 8.3 Risikogenerierende Positionen

Das Versicherungsunternehmen berücksichtigt zur Ermittlung des ZK die relevanten Risiken aus allen Positionen, die Bestandteile der Marktnahen Bilanz sind. Insbesondere berücksichtigt es auch die Risiken aus Optionen, Garantien und anderen Eventualverpflichtungen und entsprechenden Rechten auf angemessene Art und Weise.

## 8.4 Risikokategorien

Im Risikomodell erfasst das Versicherungsunternehmen, sofern relevant, mindestens folgende Risiken:

### 1. Versicherungstechnische Risiken

- Schadenversicherung
  - Abwicklungsrisiko
  - Risiken der Neuschäden
  - Kumulrisiken

Sowohl bei den Risiken der Neuschäden wie auch beim Abwicklungsrisiko muss das Parameter- und Zufallsrisiko modelliert werden, jedoch nicht notwendigerweise getrennt voneinander.

- Lebensversicherung
  - Mortalität
  - Langlebigkeit
  - Invalidität
  - Reaktivierung
  - Kosten

- Storno und weitere Optionen
- Kumulrisiken

Das Risikomodell muss zudem sowohl das Parameter- als auch das Zufallsrisiko berücksichtigen.

- Krankenversicherung

Das Risikomodell muss zudem sowohl das Parameter- als auch das Zufallsrisiko berücksichtigen. Es muss zwischen kollektiver Krankentaggeldversicherung beim Erwerbsausfall und dem übrigen Krankenversicherungsgeschäft unterscheiden.

Zur Ermittlung des versicherungstechnischen Risikos muss das Versicherungsunternehmen sinnvolle Klassen bilden. Es kann bei Verwendung Interner Modelle die Klassen abweichend von den durch die Aufsichtsbehörde im Standardmodell vorgegebenen Klassen in sinnvoller Weise wählen.

Für sämtliche Versicherungszweige müssen die Risiken grundsätzlich auf Bruttobasis ermittelt werden. Die Auswirkung der Rückversicherung muss gesondert modelliert werden. Dabei ist insbesondere das Kreditrisiko gegenüber den Rückversicherern zu berücksichtigen. Die Aufsichtsbehörde lässt eine Ermittlung auf Nettobasis auf Antrag dann zu, wenn die versicherungstechnischen Risiken dadurch angemessen abgebildet werden und das aus dem Rückversicherungsvertrag entstehende Gegenparteiisiko erkannt und in der Modellierung berücksichtigt wird.

## 2. Marktrisiken

- Zinsrisiken
- Spreadrisiken
- Wechselkursrisiken

### *Erläuterungen:*

*Die Versicherungsunternehmen sind grundsätzlich frei in der Wahl der Währung zur Erstellung der Marktnahen Bilanz. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die freie Wahl der Währung gegebenenfalls Auswirkungen darauf hat, gegen welche Währung das Wechselkursrisiko gemessen wird. Die Währung sollte so gewählt werden, dass sie den Schwerpunkt der heutigen bzw. der geplanten zukünftigen Geschäftstätigkeit, das Auseinanderfallen der Aktiven und Passiven in den verschiedenen Währungen sowie die potenziellen Wertschwankungen der Positionen berücksichtigt.*

*Zudem kann prinzipiell ein sinnvolles Währungsportfolio für das RTK bestimmt werden, zu dem sich dann aus den tatsächlichen Nettowährungspositionen Inkongruenzen und damit eine Fremdwährungsposition ergibt. Im Standardmodell besteht dieses Portfolio vollständig aus Schweizer Franken.*

- Immobilienrisiken
- Aktienrisiken
- Risiken im Zusammenhang mit Alternativenanlagen (Private Equity, Hedge Funds, Rohwaren, ...)
- Risiken, die sich aus Änderungen in den Volatilitäten und Korrelationen ergeben
- Risiken, die sich aus Beteiligungen oder Darlehen an Gruppengesellschaften ergeben, sind so zu modellieren, dass die spezifischen Volatilitäten dieser Anlagen sowie die Abhängigkeit der Wertschwankungen dieser Anlagen mit den anderen Risiken des Versicherungsunternehmens im Risikomodell berücksichtigt werden.

*Erläuterungen:*

*Marktrisiken ausgesetzt sind in der Regel der Grossteil der Anlagen sowie versicherungstechnische Verpflichtungen, beispielsweise bezüglich dem Zinsrisiko und gegebenenfalls dem Wechselkursrisiko. In der Lebensversicherung sind die versicherungstechnischen Verpflichtungen wegen der eingebetteten Optionen und Garantien oft einem komplexen Zins- und Aktienrisiko unterworfen.*

### 3. Kreditrisiken

Unter der Bezeichnung Kreditrisiko ist das Risiko des vollständigen oder teilweisen Ausfalls oder einer Bonitäts- / Ratingsänderung eines Schuldner des Versicherungsunternehmens im Hinblick auf dessen Verpflichtungen zu modellieren. Das Versicherungsunternehmen berücksichtigt bei der Modellierung des Kreditrisikos alle Positionen, die ein Gegenparteirisiko aufweisen. Dabei ist auf die einschlägigen Dokumente der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) bzw. der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und des Basler Ausschusses abzustellen, auf welchen der Anhang 3 „Kreditrisiko im Standardmodell“ beruht. Betroffen sind Forderungen gegenüber Dritten, z.B. aus Obligationen und Darlehen, und insbesondere Forderungen gegenüber Rückversicherern, Kunden, Maklern und Agenten sowie Vertragspartnern bei Derivatepositionen und Verbriefungen. Positionen, die im Rahmen des internationalen Standardansatzes (SA-BIZ) in der „Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung von Banken und Effektenhändler“ (Eigenmittelverordnung, ERV: SR 952.03) und dem Rundschreiben „Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken“ (Kreditrisiken) der EBK zu einem Kapitalabzug und damit im Kreditrisiko-Standardmodell im Rahmen des SST zu einem Risikogewicht von

1250% führen, sind nicht im Marktrisiko zu berücksichtigen, sofern das Kreditrisiko mit dem Kreditrisiko-Standardmodell ermittelt wird.

Sofern das Versicherungsunternehmen ein Internes Modell zur Erfassung der Kreditrisiken verwendet, berücksichtigt es das Ausfall- und Migrationsrisiko in der Modellierung.

#### 4. Weitere Risikoarten

##### *Erläuterungen:*

*a) Operationelle Risiken: Bislang erfasst und beurteilt das Versicherungsunternehmen operationelle Risiken in eigener Verantwortung und bespricht die Ergebnisse dieser Beurteilung periodisch mit der Aufsichtsbehörde. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird im allgemeinen keine quantitative Berücksichtigung des operationellen Risikos im SST gefordert, ausser das Versicherungsunternehmen würde aus schwerwiegenden Gründen dazu durch die Aufsichtsbehörde ausdrücklich aufgefordert. Im Rahmen des Risikomanagements sind operationelle Risiken angemessen zu berücksichtigen. Die Aufsichtsbehörde prüft eine Weiterentwicklung des SST zum Zweck einer systematischen, quantitativen Erfassung von operationellen Risiken.*

*b) Liquiditätsrisiken sind im Rahmen eines Solvenzbeurteilungssystems nur teilweise erfassbar. Sie müssen im Rahmen des qualitativen Risikomanagements der Gesellschaft berücksichtigt werden.*

*c) Risikokonzentrationen werden oft im Rahmen eines analytischen Risikomodells nicht gebührend berücksichtigt. Aus diesem Grund werden sie unter „Szenarien“ besonders behandelt. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Risikomanagements dieses Risiko erkannt und beurteilt wird und gegebenenfalls Massnahmen zur Verhinderung oder Absicherung erheblicher Risiken oder Risikokumulationen ergriffen werden.*

*d) Modellrisiko: Das Modellrisiko wird bislang im Rahmen des SST, abgesehen vom Parameterrisiko im versicherungstechnischen Risiko, nicht quantitativ erfasst, ausser das Versicherungsunternehmen würde aus schwerwiegenden Gründen durch die Aufsichtsbehörde explizit dazu aufgefordert. Da ein Modellrisiko nie ganz ausgeschlossen werden kann, ist es im Rahmen des Risikomanagements zu berücksichtigen. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass die Auswirkungen allfälliger Modellunzulänglichkeiten erkannt werden. Dies setzt unter anderem das Monitoring von Exposures und die Festlegung von Limiten auch auf nomineller Basis voraus.*

## 8.5 Szenarien

- Das Versicherungsunternehmen definiert neben den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Szenarien eigene Szenarien, die seiner individuellen Risikosituation Rechnung tragen. Die Szenarien sind angemessen zu dokumentieren und jährlich zu prüfen. Die Bewertung der relevanten Positio-

nen muss in den Szenarien mit Hilfe einer Neubewertung erfolgen. In Ausnahmefällen können die Bewertungen beispielsweise anhand von Sensitivitäten angenähert werden, sofern keine wesentlichen Fehlbewertungen dadurch hervorgerufen werden. Die Ergebnisse der Szenarien sind im Rahmen des Risikomanagements zu analysieren und zu berücksichtigen.

- Das Versicherungsunternehmen analysiert insbesondere, ob und inwieweit das verwendete Modell aufgrund seiner Spezifikation gegebenenfalls die Wahrscheinlichkeit von Extremereignissen unterschätzt. Ist dies der Fall, sind vom Versicherungsunternehmen entsprechende Szenarien zu definieren, auszuwerten und bei der Ermittlung des ZK zu berücksichtigen.
- Das Versicherungsunternehmen analysiert insbesondere, ob und inwiefern das verwendete Modell die Auswirkungen von Risikokonzentrationen auf den Kapitalbedarf unterschätzt. Eine derartige Unterschätzung findet z.B. dann statt, wenn bei einem potentiell solvenzgefährdenden Exposure gegenüber einer Gegenpartei das Modell allein auf die durch das Rating der Gegenpartei suggerierte Ausfallwahrscheinlichkeit abstützt. Ist dies der Fall, sind spezifische Szenarien zu definieren, auszuwerten und bei der Ermittlung des ZK zu berücksichtigen.

## **8.6 Anwendbarkeit des Standardmodells und Interner Modelle**

Das Versicherungsunternehmen verwendet zur Ermittlung des ZK ein Risikomodell, das seine relevanten Risiken auf angemessene Weise abbildet. Die Aufsichtsbehörde stellt als einen möglichen Modellierungsansatz zur Ermittlung des ZK ein Standardmodell zur Verfügung. Gruppen sowie Rückversicherungsunternehmen müssen ein Internes Modell entwickeln, vorbehaltlich individuell genehmigter Ausnahmen.

Wird das Standardmodell benutzt, müssen die verwendeten Parameter vom Versicherungsunternehmen dann angepasst werden, wenn diese der spezifischen Risikosituation des Versicherungsunternehmens zu wenig entsprechen. Die Anpassungen sind zu dokumentieren. Sie sind gegenüber der Aufsichtsbehörde nachvollziehbar zu begründen und werden von dieser genehmigt, sofern sie angemessen sind.

Darüber hinaus können Versicherungsunternehmen auf Antrag und nach Genehmigung anstelle des Standardmodells partielle oder vollständige Interne Modelle verwenden, sofern diese die aufsichtsrechtlichen Anforderungen des VAG, der AVO und dieser Richtlinie erfüllen und damit geeignet zur Messung der relevanten Risiken im Sinne des SST sind. Der Antrag auf Genehmigung des Internen Modells muss von einem Mitglied des Verwaltungsrates oder einem Mitglied der Geschäftsleitung unterzeichnet sein.

Kann ein Versicherungsunternehmen aufgrund seiner Struktur nicht mit angemessenem Aufwand ein Internes Modell für seine relevanten Risiken entwickeln und ist das Standardmodell für die relevanten Risiken nicht angemessen, so kann die Aufsichtsbehörde einen Kapitalaufschlag festsetzen, welcher das Versicherungs-

unternehmen von der Pflicht zur vollständigen Modellierung der nicht im Standardmodell abgebildeten Risiken entbindet. Die Aufsichtsbehörde ermittelt den Kapitalaufschlag mit Hilfe einer mit geeigneten Verfahren durchgeführten und vorsichtigen Abschätzung im Hinblick auf den Schutz des Versicherungsnehmers, die jährlich überprüft wird. Das Versicherungsunternehmen legt dar, dass es auch ohne quantitative Messung der nicht im Standardmodell abgebildeten Risiken in der Lage ist, diese Risiken ausreichend zu überwachen und zu steuern. Die Aufsichtsbehörde prüft regelmässig die Angemessenheit der Abschätzung und die Methoden zur Steuerung der nicht abgebildeten Risiken. Sie überprüft zudem regelmässig, ob sich Änderungen ergeben, die den Aufwand zur Entwicklung eines Internen Modells als geboten erscheinen lassen.

## 8.7 Standardmodell

Falls ein Versicherungsunternehmen das Standardmodell der Aufsichtsbehörde zur Ermittlung des ZK verwendet, reicht es das mit seinen Daten unterlegte Standardmodell zusammen mit dem SST-Bericht der Aufsichtsbehörde ein.

Sofern an dem von einem Versicherungsunternehmen verwendeten Standardmodell die Parameter derart verändert werden, dass die Aufsichtsbehörde im Rahmen des jährlichen Prüfprozesses nicht mehr in der Lage ist, die Angemessenheit der Vorgehensweise zu beurteilen, kann die Aufsichtsbehörde Prüfmechanismen anwenden, welche sie zur Genehmigung von Internen Modellen verwendet.

Das Template und die Erläuterungsdokumente werden mindestens jährlich von der Aufsichtsbehörde auf den neuesten Stand gebracht und stehen zeitgerecht zur Verfügung.

*Erläuterungen:*

*Als Hilfsmittel zur Anwendung des Standardmodells stellt die Aufsichtsbehörde ein Template sowie verschiedene Erläuterungsdokumente und Anleitungen zur Benutzung des Templates sowie zur Dokumentation von Änderungen der Parameter und weitere Kommentare auf der Website zur Verfügung. Wesentliche Änderungen in der Modellstruktur teilt die Aufsichtsbehörde spätestens sechs Monate vor Abgabetermin des SST mit.*

*Die Aufsichtsbehörde passt von Zeit zu Zeit das Standardmodell selbst sowie in jährlichem Abstand die im Standardmodell verwendeten Parameter den neuen Erkenntnissen an.*

## 8.8 Interne Modelle

Die allgemeinen Anforderungen an Risikomodelle gem. Ziff.8.1 bis 8.5 gelten auch für die Verwendung von Internen Modellen.

## 8.8.1 Genehmigungsvoraussetzungen und Genehmigung

Die Genehmigung des Internen Modells stellt eine Freigabe des Internen Modells durch die Aufsichtsbehörde zu dessen Verwendung für Zwecke der Aufsicht dar. Die Genehmigung des Internen Modells entbindet das Versicherungsunternehmen nicht von der Pflicht zur regelmässigen Überprüfung der Eignung und Angemessenheit des Modells.

Die Aufsichtsbehörde erteilt auf Antrag die Genehmigung, sofern die in der Richtlinie gestellten Anforderungen in Bezug auf

- die Methodik und Parameter,
- die qualitativen Aspekte sowie die Organisation, insbesondere Governance,
- die Implementierung sowie
- die Dokumentation des Internen Modells

erfüllt sind.

Die Aufsichtsbehörde prüft in Anwendung der Wesentlichkeitsdefinition gemäss Ziffer 4 dieser Richtlinie, ob bei einem Versicherungsunternehmen vereinfachende Annahmen in der Modellierung angemessen sind und den Gegebenheiten des jeweiligen Versicherungsunternehmens entsprechen.

Die Genehmigung kann an Auflagen geknüpft sein. Für die Dauer des Prüfprozesses kann das Versicherungsunternehmen das noch nicht abschliessend geprüfte Interne Modell für Zwecke der Aufsicht verwenden, sofern ihm keine anderslautende Mitteilung von der Aufsichtsbehörde zugeht.

*Erläuterungen:*

*Die Aufsichtsbehörde stützt sich bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung des Internen Modells für ein bestimmtes Versicherungsunternehmen auf die von dem Versicherungsunternehmen eingereichte Dokumentation, auf Vor-Ort-Prüfungen und die dabei angeforderten Dokumentationen sowie auf die Ergebnisse ihrer Prüfungen oder durch sie veranlasste Prüfungen durch Dritte. Die Aufsichtsbehörde kann sich zudem auf die Prüfungsergebnisse fachkundiger, unabhängiger Experten sowie ausländischer Aufsichtsbehörden abstützen.*

## 8.8.2 Methodik- und Parametertest

Die Versicherungsunternehmen haben in Bezug auf die Methodik und die Parameter die in diesem Abschnitt erwähnten Anforderungen zu erfüllen:

### 8.8.2.1 Allgemeines

Das Interne Modell muss den Kalibrierungstest gemäss Ziffer 9 dieser Richtlinie und zusätzlich den Methodik- und Parameterstest bestehen. Für den Methodik und Parameterstest sind insbesondere folgende Punkte zu erfüllen:

- Das Versicherungsunternehmen bildet die wesentlichen Positionen gemäss dieser Richtlinie ab und berücksichtigt die relevanten Risiken gemäss dieser Richtlinie. Dazu legt es dar, welchen Risiken es ausgesetzt ist und welche relevanten Risiken aus den einzelnen Positionen und deren Zusammenwirken entstehen.
- Unbekannte Grössen wie etwa der Wert eines Risikofaktors, einer Position, eines Finanzinstrumentes oder des RTK am Ende des Jahres sind in der Regel durch Zufallsgrössen zu modellieren. Das Risikomodell legt insbesondere die gemeinsame Verteilungsfunktion dieser Risikofaktoren fest, definiert die funktionale Abhängigkeit zwischen den Risikofaktoren und den Positionen bzw. den Finanzinstrumenten und erlaubt eine Ermittlung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsfunktion des Verlustes an RTK während des Jahres.
- Die Methoden zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeitsverteilung des Verlustes an RTK müssen auf fundierten, versicherungsmathematischen und finanzmathematischen Methoden beruhen. Die Wahl der gemeinsamen Verteilungsfunktion der Risikofaktoren sowie die Kalibrierung dieser Verteilungsfunktion müssen auf realistischen und glaubwürdigen Annahmen beruhen. Der Modellierung der Abhängigkeiten zwischen den Risikofaktoren ist zu berücksichtigen. Vereinfachungen können im Rahmen der Ziffern 4 sowie 8.8.2.2 dieser Richtlinie vorgenommen werden.
- Die Veränderung des marktnahen Wertes der Aktiven und Passiven in Abhängigkeit der Risikofaktoren muss nachvollziehbar sein.
- Die Risikofaktoren sowie Schätzverfahren für deren Verteilungsparameter sind darzustellen.
- Falls die Modellierung in Teilmodellen erfolgt, so ist die Aggregation der Teilmodelle oder der Ergebnisse aus den Teilmodellen zu erläutern.
- Falls es möglich und angemessen ist, werden die Modellparameter mit Hilfe von fundierten statistischen Schätzmethoden ermittelt. Die verwendeten Daten müssen vollständig, korrekt und zeitnah sein. Falls zu wenig relevante Daten vorhanden sind, können auch Expertenmeinungen beigezogen werden. Die Aufsichtsbehörde kann vom Versicherungsunternehmen verlangen, dass es vorsichtigere Parameter verwendet, sofern die bisher verwendeten Parameter nicht hinreichend geeignet zur Abbildung der Risiken sind. Der verwendete Datensatz und die daraus hergeleiteten Parameter müssen mindestens einmal jährlich vor der Berechnung des SST unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit verifiziert und gegebenenfalls aktualisiert werden.

### 8.8.2.2 Vereinfachungen und Vernachlässigungen

- Falls das Versicherungsunternehmen Vereinfachungen bezüglich den Anforderungen von 8.8.2.1.vornimmt, so muss es insbesondere nachweisen, dass das vereinfachende Interne Modell zu einer fundierten und im Zweifelsfall vorsichtigen Kapitalanforderung führt. Werden vereinfachte Interne Modelle verwendet, so ist die Berücksichtigung von Abhängigkeiten bzw. von Diversifikationseffekten in der Regel mit einem gewissen Spielraum behaftet. Das Versicherungsunternehmen weist nach, dass die Quantifizierung der Diversifikationseffekte fundiert und vorsichtig ist.
- Vereinfachungen und Vernachlässigungen in der Risikomessung, die die Wesentlichkeitskriterien nach Ziffer 4 dieser Richtlinie erfüllen, dürfen vom Versicherungsunternehmen verwendet werden. Die Aufsichtsbehörde kann die Verwendung von Vereinfachungen und Vernachlässigungen untersagen oder an Bedingungen knüpfen, falls dadurch die Risikosituation des Versicherungsunternehmens intransparent würde.

### 8.8.3 Modelländerungen und Änderungen des Risikoprofils

Das Versicherungsunternehmen reicht der Aufsichtsbehörde wesentliche Modelländerungen zur Genehmigung ein und zeigt wesentliche Änderungen der Risikostruktur des Geschäfts unmittelbar nach deren Feststellung an. Es reicht die entsprechende Dokumentation ein, in der die Änderungen kenntlich gemacht werden. Bei wesentlichen Modelländerungen sind deren Auswirkungen auf die Risikoberechnung zu testen und zu dokumentieren.

Die Aufsichtsbehörde genehmigt wesentliche Modelländerungen, sofern die Anforderungen an Interne Modelle erfüllt sind.

Die Aufsichtsbehörde überprüft zudem regelmässig, ob generelle Fortschritte in der Modellierungstechnik im Internen Modell berücksichtigt sind. Gegebenenfalls kann die Aufsichtsbehörde die Auflage erteilen, das Interne Modell dem Stand der Technik anzupassen.

Nur nach hinreichender Begründung und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde kann ein Versicherungsunternehmen ein genehmigtes Internes Modell durch das Standardmodell ersetzen.

### 8.8.4 Dokumentation der Internen Modelle

Das Versicherungsunternehmen liefert der Aufsichtsbehörde eine Dokumentation der verschiedenen Module des Internen Modells sowie der Zusammenhänge zwischen diesen Modulen. Die Dokumentation muss in sich geschlossen sein. Sie soll es einem sachkundigen Dritten ermöglichen, in angemessener Zeit nachzuvollziehen, ob die regulatorischen Voraussetzungen zur Genehmigung des Internen Modells erfüllt sind.

Die Dokumentation erläutert die Methodik (Theorien und Annahmen), welche dem Internen Modell zugrunde liegt, sowie deren Umsetzung innerhalb des Versicherungsunternehmens. Sie beschreibt die Begrenzungen und Schwachstellen des Internen Modells. Die Dokumentation gibt an, welche Positionen und Finanzinstrumente bzw. welche Risiken nicht berücksichtigt wurden.

Die Dokumentation erläutert die empirische Basis des Internen Modells. Sie beschreibt insbesondere die Art und Weise, wie die Modellparameter geschätzt wurden, und die Datensätze und sonstigen Informationsquellen, die dabei benutzt wurden.

Die Dokumentation muss beinhalten, ob das Versicherungsunternehmen nach seiner Beurteilung mit dem Kalibrierungstest sowie dem Methodik- und Parameter-test im Einklang steht.

Die Dokumentation äussert sich zur Art und Weise, wie die Datenqualität und insbesondere die Qualität der Information über die Positionen und Exposures gesichert wird.

Zur Prüfung des Internen Modells kann die Aufsichtsbehörde vom Versicherungsunternehmen die Auswertung gewisser vordefinierter Szenarien und die Auslenkung gewisser Parameter verlangen.

### **8.8.5 Modulare Prüfung Interner Modelle**

Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Website ein Prüfkonzept zur Genehmigung Interner Modelle. Die Prüfung erfolgt als modulare und risikoorientierte Systemprüfung. Daraus ergibt sich, dass ein Modell partiell genehmigt werden kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Prüfung erst für einen Teil der Prüfbereiche bzw. erst für einzelne Module erfolgt ist. Die Aufsichtsbehörde kann diesbezügliche Prüfaufträge an Dritte vergeben.

### **8.8.6 Vorläufige Verwendung nicht geprüfter Interner Modelle**

Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie durch das Versicherungsunternehmen beantragte und ausreichend dokumentierte Interne Modelle dürfen bis zu deren rechtskräftiger Genehmigung vorläufig verwendet werden, unter Vorbehalt einer anderslautenden Anordnung der Aufsichtsbehörde.

### **8.8.7 Kapitalaufschlag bis zur Modellgenehmigung**

Die Aufsichtsbehörde kann für Versicherungsunternehmen, die zur Entwicklung eines geeigneten Internen Modells aufgefordert wurden, für den Zeitraum bis zur Genehmigung des Internen Modells einen angemessenen Kapitalaufschlag fordern.

Die Aufsichtsbehörde legt den Kapitalaufschlag mit Hilfe einer jährlich zu überprüfenden Abschätzung fest. Die Aufsichtsbehörde bemisst den Kapitalaufschlag auf vorsichtige Art und Weise.

## 9 Kalibrierungstest

Der Kalibrierungstest setzt einen Mindestrahmen, den Versicherungsunternehmen bei der Verwendung von Risikomodellen und bei der Bewertung in der Marktnahen Bilanz einhalten müssen, und umfasst folgendes:

- **Risikomass:** Das relevante Risikomass bildet der Expected Shortfall der Veränderung des RTK im Sinne des Anhang 2 AVO und Ziff. 2 dieser Richtlinie mit einem Konfidenzniveau von 99% und einem Zeithorizont von einem Jahr.
- **Rendite:** Die Rendite über der gegenparteirisikofreien Zinskurve zur Ermittlung des Mindestbetrags wird auf der Website der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.
- **Zinskurven:** Es sind die im Standardmodell angegebenen gegenparteirisikofreien Zinskurven oder selbst ermittelte gegenparteirisikofreie Zinskurven im Sinne von Ziffer 5.3 dieser Richtlinie zur Bewertung in der Marktnahen Bilanz im Rahmen des SST zu verwenden, sofern Zinskurven in der entsprechenden Währung zur Bewertung benötigt werden. Die Bewertung mit den genannten gegenparteirisikofreien Zinskurven ist unabhängig davon vorzunehmen, wie das Zinsrisiko modelliert wird.

## 10 Qualitative und organisatorische Anforderungen

### 10.1 Verantwortlichkeiten der Organe der Gesellschaft bzw. der Gruppe

Die Verantwortung für den Einsatz eines angemessenen Risikomodells liegt beim Verwaltungsrat der Gesellschaft. Dieser kann die Verantwortung für die Entwicklung – sofern nicht das Standardmodell verwendet wird - und die Implementierung und den weiteren Gebrauch des Internen Modells an die Geschäftsleitung delegieren.

Bei Gruppen haben die Organe des nach Art. 191 Abs. 3 AVO bezeichneten Unternehmens dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen gemäss Ziff. 10 dieser Richtlinie innerhalb der Gesellschaft, welche die Gruppe aus der Schweiz leitet, analog umgesetzt werden.

## 10.2 Use Test

Im Rahmen des Use Tests stellt das Versicherungsunternehmen sicher, dass es das Risikomodell angemessen verwendet.

Das Versicherungsunternehmen stellt sicher, dass die Exposure Limits auf Unternehmensstufe im Einklang mit dem Risikomodell festgelegt werden.

Die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat verfügen über ein hinreichendes Verständnis des Risikomodells, seiner Outputs und seiner Limitierungen, um die Implikationen des Risikomodells in Bezug auf das Risikomanagement und den Kapitalbedarf des Versicherungsunternehmens abschätzen zu können. Sie kennen und berücksichtigen die Ergebnisse des Risikomodells bei Ihren Entscheidungen.

Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen, beispielsweise dann, wenn sie die Verwendung eines Internen Modells verlangt, dem Versicherungsunternehmen eine angemessene Frist einräumen, um das Risikomodell in die Prozesse des Unternehmens einzubetten.

*Erläuterungen:*

*Wird ein Internes Modell innerhalb des Versicherungsunternehmens in vielen Anwendungen benutzt, so erhält die Aufsichtsbehörde starke Indizien dafür, dass das Versicherungsunternehmen ein inhärentes Interesse an der Qualität und Pflege des Internen Modells hat. Dies kann Einfluss auf den Prüfungsaufwand der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer risikoorientierten Vorgehensweise haben.*

## 10.3 Regelmässige Validierung

Das Versicherungsunternehmen stellt sicher, dass in regelmässigen Zeitabständen die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen des SST geprüft und die Ergebnisse dieser Prüfung dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung mitgeteilt werden. Insbesondere anlässlich der Erstellung des jährlichen SST-Berichtes wird die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen validiert.

Das Versicherungsunternehmen prüft insbesondere

- die Eignung und Angemessenheit des verwendeten Risikomodells und der eigenen Szenarien
- die Erfüllung der qualitativen und organisatorischen Anforderungen
- die Anforderungen an die Implementierung

Ändert sich das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens oder werden methodische Unzulänglichkeiten entdeckt, so passt das Versicherungsunternehmen das Risiko- bzw. Bewertungsmodell an oder verwendet ein Internes Modell.

## 11 Anforderungen an die Implementierung

Das Versicherungsunternehmen verfügt über dokumentierte, intern geprüfte und intern genehmigte Verfahren, die gewährleisten, dass sämtliche Transaktionen und Geschäftsabschlüsse vollständig, korrekt und zeitnah erfasst sowie zur Bewertung und zur Risikomessung aufbereitet werden.

Das Versicherungsunternehmen gewährleistet die physische Sicherheit der Datenhaltung in ausreichendem Masse.

Im Rahmen des internen Kontrollsystems sind auch die Implementierungsrisiken des SST zu berücksichtigen.

## 12 SST-Bericht

### 12.1 Frequenz

Gemäss Art. 53 AVO verfasst das Versicherungsunternehmen über die Berechnung des ZK und des RTK jährlich einen Bericht (SST-Bericht). Dieser ist von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde einzureichen. Ab dem Geschäftsjahr 2011 muss das Ergebnis des SST spätestens am 30. April eines jeden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Aufsichtsbehörde legt einen Übergangsplan fest. Dabei werden gestufte Vorverlegungen der Abgabetermine von Ende Juli auf Ende April mindestens sechs Monate im Voraus mitgeteilt.

Fordert die Aufsichtsbehörde einen unterjährigen SST<sup>3</sup>, so teilt sie den Abgabeterminpunkt mit.

Gemäss Art. 202 AVO erstellen Gruppen pro Semester einen SST-Bericht. Die Aufsichtsbehörde stimmt die Abgabetermine mit den Abgabeterminen für die gruppzugehörigen juristischen Einheiten ab und veröffentlicht diese rechtzeitig.

### 12.2 Allgemeines

Gemäss Art. 53 Abs. 2 AVO enthält der SST-Bericht alle relevanten Informationen, die zum Verständnis der Berechnung des ZK und des RTK sowie zur Einschätzung der Risikosituation des Versicherungsunternehmens notwendig sind.

Der SST-Bericht muss die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzen, die Risikosituation des Versicherungsunternehmens verstehen zu können.

Im SST-Bericht sind zumindest folgende Themen darzustellen und zu erläutern:

---

<sup>3</sup> Siehe 14.2

- Die Verwendung der Methoden bei der Ermittlung der marktnahen Werte bzw. des bestmöglichen Schätzwerts für alle Positionen der Marktnahen Bilanz. Das Versicherungsunternehmen legt mit Hilfe einer geeigneten Analyse dar, welche Positionen nicht wesentlich sind. Die für diese Positionen verwendeten einfacheren Bewertungsmethoden und Zusammenfassungen sind darzustellen
- Die Elemente des RTK, beinhaltend das Kernkapital und das Ergänzende Kapital
- Die Darstellung der Dateninputs in die relevanten Risikomodelle zur Ermittlung der Markt-, Kredit-, Lebensversicherungs-, Nichtlebensversicherungs- und Krankenversicherungsrisiken sowie die Modellierung von Kapital- und Risikotransferinstrumenten
- Die von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen und vom Versicherungsunternehmen selbst definierten Szenarien
- Die Ermittlung des Mindestbetrags
- Das ZK
- Konzentrations-/Kumulrisiken
- Passive Rückversicherung
- Weitere relevante Risiken
- Abweichungen vom Standardmodell: Bei Verwendung des Standardmodells sind Abweichungen von Teilelementen des Standardmodells zu dokumentieren, sachgerecht zu begründen und verständlich darzustellen, so dass sie auf diesen Grundlagen genehmigt werden können

Die Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf weitere Informationselemente festlegen und gibt diese dem Versicherungsunternehmen in geeigneter Weise bekannt.

## 12.3 Prüfung des SST-Berichtes

Sofern das Versicherungsunternehmen ein geeignetes Risikomodell korrekt verwendet, bestätigt die Aufsichtsbehörde schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach Abgabefrist des SST-Berichts und bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 41 ff. AVO, dass das Versicherungsunternehmen auf Basis dieser Unterlagen aus Sicht der Aufsichtsbehörde kein zusätzliches RTK benötigt. Diese Bestätigung kann unter Auflagen erfolgen.

Sofern das verwendete Interne Modell ein zuvor der Aufsichtsbehörde eingereichtes und von dieser genehmigtes Internes Modell ist, gestaltet das Versicherungsunternehmen den SST-Bericht so, dass erkennbar wird, warum und welche Änderungen des Internen Modells vorgenommen wurden und inwiefern sich die Risikostruktur - verglichen mit den Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Genehmigung des Internen Modells – geändert hat.

Die Aufsichtsbehörde kann das Versicherungsunternehmen schriftlich dazu auffordern, im Falle von materiellen Schwächen bei der Durchführung der SST-Berechnung in angemessener Zeit eine verbesserte Neuberechnung vorzulegen und gegebenenfalls den Bericht zu präzisieren. Sofern diese Schwächen nicht in angemessener Zeit behoben werden können, kann die Aufsichtsbehörde einen vorsichtig bemessenen Kapitalzuschlag festlegen und gegebenenfalls weitere Massnahmen zur Sicherung der Solvenz ergreifen. Sofern es zum Schutz des Versicherungsnehmers erforderlich ist, erhebt die Aufsichtsbehörde bei materiellen Schwächen umgehend einen Kapitalzuschlag bzw. ergreift weitere Massnahmen.

Gelangt die Aufsichtsbehörde zur Schlussfolgerung, dass eine Bestätigung des SST-Berichts nicht in Betracht fällt, so ordnet sie entsprechende Massnahmen zur Verbesserung des SST-Berichts an. Diese können von einem Zuschlag zum ZK und / oder einem Abschlag zum RTK begleitet werden.

Bestehen materielle Schwächen wie z.B. grobe Fehler bei der Anwendung des Standardmodells, offensichtliche und schwerwiegende Fehler bei der Anwendung eines Internen Modells oder schwerwiegende Abweichungen von den Anforderungen an Interne Modelle, so gilt der SST als nicht erfüllt. In einem solchen Fall werden das ZK und das RTK von der Aufsichtsbehörde eingeschätzt und verfügt.

## 13 Einzureichende Daten

Die Aufsichtsbehörde stellt folgende Minimalanforderung an die Daten, die zusammen mit dem SST-Bericht als Bestandteil des SST einzureichen sind:

- Wenn für die SST-Berechnung das SST-Standardmodell benutzt wird, ist das SST-Template auszufüllen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- Falls die SST-Berechnung nicht oder nur teilweise auf dem Standardmodell beruht, soll das Template entweder gar nicht oder nur teilweise ausgefüllt werden. In diesem Fall ist der Satz der fundamentalen SST-Daten zusammen mit den allenfalls benutzten Teilen des SST-Templates einzureichen.

Zusätzlich zu dieser Minimalanforderung kann die Aufsichtsbehörde im Einzelfall weitergehende Daten anfordern.

## 14 Meldungen besonderer Ereignisse

### 14.1 Meldepflichtige Verluste

Das Versicherungsunternehmen meldet der Aufsichtsbehörde über den unten definierten Schwellenwerten liegende aggregierte Verluste im Sinne der marktnahen Betrachtung der gesamten ökonomischen Bilanz. Werden Ereignisse bekannt, die zu entsprechenden Verlusten geführt haben können, so ist eine Schätzung

dieser Verluste unverzüglich zu melden. Eine Neuabschätzung des RTK ist spätestens zwei Wochen nach Bekannt werden solcher Verluste zu melden. Meldepflichtige Verluste im Sinne dieser Vorschrift sind:

- Bei einem SST-Quotienten von über 150%: Verluste eines Drittels oder mehr des zur letztmaligen SST-Berechnung ermittelten RTK oder des erneut ermittelten RTK nach einem meldepflichtigen Verlust.
- Bei einem SST-Quotienten zwischen 100% und 150%: Verluste von 20% oder mehr des zur letztmaligen SST-Berechnung ermittelten RTK oder des erneut ermittelten RTK nach einem meldepflichtigen Verlust.
- Verluste, die zu einem SST-Quotienten von 100% oder weniger führen.
- Sobald der SST-Quotient zum Jahresanfang oder seine im Laufe des Jahres aktualisierte Schätzung im Falle ausserordentlicher Verluste 100% unterschreitet: Verluste, die 10% des RTK oder seiner unterjährigen Schätzung betragen.

Das Versicherungsunternehmen schätzt das ZK nach einem meldepflichtigen Verlust erneut und gegebenenfalls auf vereinfachte Weise. Der Stichtag hierfür ist generell derselbe Tag, zu dem das RTK neu geschätzt wird.

Die Schätzungen können sich auf die Auswirkungen von wesentlichen bestimmenden Faktoren, die zur Änderung des RTK bzw. des ZK führen, beschränken. Dies bedeutet auch, dass für sich nicht wesentlich zum 1. Januar unterscheidende Komponenten der Zielkapitalberechnung keine Neuabschätzung zu erfolgen hat. Die Vereinfachungen sind der Aufsichtsbehörde darzulegen.

## 14.2 Erhebliche Änderung des Risikoprofils

Der Aufsichtsbehörde sind nach Art. 51 Abs. 2 AVO erhebliche Änderungen der Risikosituation des Versicherungsunternehmens unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen der Risikosituation sind zumindest dann gegeben, wenn sich das ZK um 20% oder mehr seit der letztmaligen Berechnung ändert.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet, ob eine Neuabschätzung des RTK und / oder des ZK vorgenommen werden muss. Den relevanten Stichtag legt die Aufsichtsbehörde in Absprache mit dem Versicherungsunternehmen fest.

Für die Neuabschätzung gelten die Vereinfachungsgrundsätze gemäss Ziff. 14.1.

## 15 Testphase

Die in Ziff. 14.1 und Ziff. 14.2 dargelegten Regelungen gelten ab dem 01. Januar 2010. Die Zeit bis zum 01. Januar 2010 gilt als Testphase, in der in den genannten Fällen gegebenenfalls vereinfachte Schätzungen des RTK bzw. ZK einzureichen sind.

Die in Ziff. 12.3, erster Abschnitt, dargelegten Regelungen betreffend Bestätigung der Aufsichtsbehörde gelten ab dem 01. Januar 2011.

## **16 Inkraftsetzung**

Diese Richtlinie tritt am 28.11.2008 in Kraft.

Bundesamt für Privatversicherungen

Dr. Monica Mächler

Direktorin

### **Anhänge**

1. Marktnahe Bewertung im SST
2. Gruppenmodell
3. Kreditrisiko im Standardmodell
4. Interventionsschwellen

# Anhang 1

## Marktnahe Bewertung im SST

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundsätze der marktnahen Bewertung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Marktnahe Bewertung der Aktiven</b> .....	<b>2</b>
2.1	DARLEHEN EINSCHLIESSLICH HYPOTHEKARDARLEHEN MIT VARIABLEN UND FESTEN ZINSSÄTZEN .....	2
2.1.1	<i>Risikoadjustierter Zinssatz</i> .....	2
2.1.2	<i>Darlehen einschliesslich Hypothekardarlehen mit festen Zinssätzen</i> .....	3
2.1.3	<i>Darlehen und Hypothekardarlehen mit variablen Zinssätzen</i> .....	3
2.1.4	<i>Hypothekarsicherheiten</i> .....	3
2.1.5	<i>Konzerninterne Darlehen und Forderungen</i> .....	3
2.2	IMMOBILIEN .....	4
2.2.1	<i>Grundsätze zur Bewertung von Immobilien</i> .....	4
2.2.2	<i>Methoden zur Bewertung von Immobilien</i> .....	4
2.3	BETEILIGUNGEN .....	5
2.4	EMPFANGENE GARANTIEN UND BÜRGschaften .....	6
2.5	ABSICHERUNGSGESCHÄFTE .....	7
<b>3</b>	<b>Marktnahe Bewertung der Verbindlichkeiten</b> .....	<b>7</b>
3.1	EIGENE BONITÄT .....	7
3.2	MARKTNAHE BEWERTUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN VERBINDLICHKEITEN .....	7
3.3	MARKTNAHE BEWERTUNG DER NICHTVERSICHERUNGSTECHNISCHEN VERBINDLICHKEITEN .....	8
3.3.1	<i>Fest und variabel verzinsten Verbindlichkeiten</i> .....	8
3.3.2	<i>Rückstellungen für Personalvorsorge</i> .....	8
3.3.3	<i>Latente Steuerverbindlichkeiten</i> .....	8
3.3.4	<i>Ausgestellte Garantien und Bürgschaften</i> .....	8
3.3.5	<i>Hybrides Kapital</i> .....	8

# 1 Grundsätze der marktnahen Bewertung

Die Grundsätze zur marktnahen Bewertung sind im Anhang 3 zur AVO sowie in der Richtlinie zum Schweizer Solvenztest dargelegt. Im Wesentlichen wird unterschieden zwischen der Verwendung von Marktwerten (Marking-to-Market) und Bewertungsmodellwerten (Marking-to-Model). Bei der Verwendung von Modellwerten kann die Aufsichtsbehörde unabhängige Dritte zur Verifizierung der Vorgehensweise auf Kosten des Versicherungsunternehmens heranziehen.

Die Verpflichtung zur marktnahen Bewertung, wie in der Richtlinie zum Schweizer Solvenztest dargelegt, stellt ein übergeordnetes, autonomes Prinzip dar. IFRS-Bewertungen sind verwendbar, wenn sie diesem Prinzip entsprechen. Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Homepage eine in unregelmässigen Abständen aktualisierte Liste der Bilanzpositionen und Kategorisierungen, bei denen IFRS-Werte generell nicht im Einklang mit diesem Prinzip stehen; die IFRS Bewertung kann auch in anderen Fällen unangemessen sein.

Im Folgenden werden zu ausgewählten Bilanzpositionen aus heutiger Sicht angemessene Bewertungsmethoden aufgeführt, der Fokus ist hierbei auf Positionen, für die nicht regelmässig Marktwerte feststellbar sind. Sofern Marktwerte existieren, sind sie auch für die entsprechenden Positionen vorrangig heranzuziehen. Die Aufzählung unter Ziff. 2 und 3 soll die Versicherungsunternehmen auch für die genannten Positionen nicht daran hindern, nachgewiesenermassen bessere Methoden zu verwenden.

## 2 Marktnahe Bewertung der Aktiven

### 2.1 Darlehen einschliesslich Hypothekardarlehen mit variablen und festen Zinssätzen

Im Folgenden werden Grundsätze zur Bewertung von variabel und festverzinslich gegebenen Darlehen und analog zu behandelnder Hypothekardarlehen aufgeführt.

#### 2.1.1 Risikoadjustierter Zinssatz

Unter risikoadjustiertem Zins versteht man den um die Risikoprämie korrigierten Nominalzinssatz. Die Risikoprämie berücksichtigt insbesondere die allgemeine Risikoaversion des Marktes, die Laufzeit der Schuldforderung, die Liquidität der Schuldforderung, den Rang der Schuldforderung, die Schuldnerbonität, sowie das Bestehen und die Qualität allfälliger Sicherungsinstrumente.

### **2.1.2 Darlehen einschliesslich Hypothekardarlehen mit festen Zinssätzen**

Das Versicherungsunternehmen diskontiert Zahlungsströme von Darlehen und Hypothekardarlehen mit fester Verzinsung mit risikoadjustierten Zinssätzen. Vereinfachend können risikoadjustierte Zinssätze auf Portfoliobasis für Portfolios gleichartiger Hypotheken bestimmt werden.

### **2.1.3 Darlehen und Hypothekardarlehen mit variablen Zinssätzen**

Das Versicherungsunternehmen bewertet Darlehen einschliesslich Hypothekardarlehen mit variablen Zinssätzen nach Verfahren, die in der Finanzmathematik für Anleihen mit variabler Verzinsung üblicherweise angewendet werden.

*Wertbeeinflussend ist neben dem Effekt des veränderten Zinssatzes seit letztem Fixierungszeitpunkt insbesondere der Effekt eines veränderten Spreads (Risikoprämie) für ein Produkt mit sonst vergleichbaren Eigenschaften (Restlaufzeit, Referenzzinssatz, Rang, ...). Meist existiert ein solches Produkt nicht, so dass der aktuelle Spread geschätzt werden muss.*

### **2.1.4 Hypothekarsicherheiten**

Das Versicherungsunternehmen ermittelt den Wert der Hypothekarsicherheiten, mithin der Pfandgegenstände, anhand des Verkehrswertes. Der Verkehrswert der Hypothekarsicherheit wird vom Versicherungsunternehmen periodisch (mind. alle 10 Jahre) überprüft. Die Periodizität und die Schätzungsmethodik richten sich nach Kriterien, welche das Versicherungsunternehmen je nach Objektart intern vorgibt und dokumentiert.

*Ein hedonisches Bewertungsverfahren kann eingesetzt werden, sofern die vorhandene Datenqualität und das verwendete Bewertungsmodell eine zuverlässige Immobilienbewertung erlauben.*

### **2.1.5 Konzerninterne Darlehen und Forderungen**

Auch gruppeninterne Darlehen sind vom Versicherungsunternehmen nach dem Marking-to-Model Ansatz unter Berücksichtigung von risikoadjustierten Zinssätzen zu bewerten.

## 2.2 Immobilien

### 2.2.1 Grundsätze zur Bewertung von Immobilien

Das Versicherungsunternehmen bewertet sämtliche Liegenschaften und Grundstücke jährlich. Das Prinzip der Einzelbewertung ist einzuhalten.

Verschiedene Bewertungsmethoden werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

Analog zu den Anlagerichtlinien der Aufsichtsbehörde sind in einem Rhythmus von 10 Jahren alle Immobilien gestaffelt mindestens einmal vollständig – entweder intern oder extern – einzeln durch einen fachkundigen Immobilienschätzer zu bewerten (im Sinne einer Überprüfung des marktnahen Wertes, inkl. Augenschein vor Ort). Dabei ist sicherzustellen, dass bei jeder dieser Überprüfungen der entsprechende Grundbuchauszug einverlangt und dem Dossier beigefügt wird. Das Gleiche gilt für den Auszug aus dem Kataster der belasteten Standorte gemäss Art. 32c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz.

### 2.2.2 Methoden zur Bewertung von Immobilien

Gängige Methoden zur marktnahen Bewertung von Immobilien sind die Discounted Cash Flow – Methode (DCF-Methode), die Ertragswertmethode und die hedonische Methode. Die DCF- und die Ertragswertmethode werden im Anhang zu den Anlagerichtlinien der Aufsichtsbehörde näher erläutert, die hedonische Methode in diesem Anhang. Daneben können auch andere Methoden verwendet werden, sofern diese zu einem marktnahen Wert führen.

Das Versicherungsunternehmen teilt das von ihm gewählte Bewertungsmodell bzw. die gewählte Methodik der Aufsichtsbehörde mit. Es dokumentiert die Festlegung der wertbestimmenden Faktoren.

*Erläuterung:*

*Hedonische Bewertungsverfahren*

*Die Hedonische Bewertungsmethode beruht auf den Eigenschaften der Immobilien (Grösse, Mikro- und Makrolage, Alter, Bauqualität, ...)*

*Sie ist nur für jene Immobilien angebracht, für die ein ausreichend guter Datenpool eine hohe Qualität der Bewertung sicherstellt. In der Schweiz ist insbesondere für viele Büro- und Industrieliegenschaften sowie Immobilien in manchen ländlichen Regionen die Datenlage unzureichend.*

## 2.3 Beteiligungen

Sofern vorhanden und qualitativ ausreichend, ist bei Beteiligungen der Marktwert des betreffenden Unternehmens zu verwenden.

Bei Beteiligungen, die nicht börsenkotiert sind oder bei denen der Börsenumsatz ihrer Aktien sehr klein ist, ist in den allermeisten Fällen kein beobachtbarer Marktwert für Bewertungszwecke vorhanden. In diesen Fällen wird der marktnahe Wert des Unternehmens somit aufgrund eines Bewertungsmodells bestimmt (Marking-to-Model), beispielsweise aufgrund folgender Bewertungsansätze:

- Wert einer Versicherungsbeteiligung =  
Kernkapital (gem. Art. 48 AVO) minus Mindestbetrag
- Wert einer Beteiligung, welche kein Versicherungsunternehmen ist =  
„Net Asset Value“ (NAV) zum marktnahen Wert ohne die Berücksichtigung von immateriellen Assets

*Erläuterung:*

*Der Aufsichtsbehörde ist bewusst, dass bei obigem Bewertungsansatz einer Versicherungsbeteiligung nicht sämtliche Fremdkapitalien der Beteiligung marktnah bewertet sind.*

*Insbesondere werden gemäss Anhang 3 Art. 3 Abs. 2 der AVO*

- *die Verbindlichkeiten auch unter Ausschluss des eigenen Gegenpartei-risikos bewertet.*
- *die zukünftige nicht garantierten Überschussbeteiligungen und Unternehmenssteuern nicht bei der Bewertung der Verbindlichkeiten berücksichtigt.*

*Sie stellt somit eine Vereinfachung dar, die jedoch konsistent ist mit der Bewertung der eigenen Verbindlichkeiten sowie der Behandlung der Tochtergesellschaft im Gruppenmodell.*

Die Aufsichtsbehörde hat die Möglichkeit eine marktnahe Bewertung der Beteiligung zu fordern, welche nicht die obige Vereinfachung vollzieht. Dies insbesondere, falls erhebliche stille Lasten vorhanden sind, die zu einer Überschätzung des Beteiligungswerts führen würden.

Dem Versicherungsunternehmen steht es offen, die Verbindlichkeiten der Versicherungsbeteiligung marktnah zu bewerten, ohne Berücksichtigung der Einschränkungen von Anhang 3 AVO. Es ist sicherzustellen, dass die Risikomodellierung mit der gewählte Bewertungsmethodik konsistent ist.

Eine Gesellschaft kann auf Antrag immaterielle Vermögenswerte bei der Berechnung des NAV der Beteiligung berücksichtigen. Sie muss dabei aufzeigen, dass der Volatilität des der immateriellen Vermögenswerte im Risikomodell vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Dabei ist der Wert einer Beteiligung an sich aufgrund der beschränkten Haftung des Gesellschafters in der Regel nicht negativ. Risikotransferinstrumente wie informelle Garantien sowie Rückkoppelungen auf die eigene Reputation des Beteiligungshalters können in der Praxis dazu führen, dass der Beteiligungshalter

negative Werte der Beteiligung durch Kapitaleinschüsse ausgleicht. Allfällige Nachschusspflichten der Muttergesellschaft gegenüber der Tochtergesellschaft werden jedoch nur berücksichtigt, sofern sie rechtlich bindend sind (Siehe Ziff. 3.3.4. dieses Anhanges).

Eigene Aktien (Aktien der Muttergesellschaft welche von der Beteiligungsgesellschaft gehalten werden) müssen vom NAV abgezogen werden.

Auf Antrag an die Aufsichtsbehörde ist in speziellen Fällen auch eine andere Bewertung möglich (z.B. bei Dienstleistungsgesellschaften).

*Erläuterung:*

*Sofern eine solche Nachschusspflicht besteht, wirkt sie sich nicht nur auf die Bewertung aus, sondern vermindert auch das Zielkapital der Tochtergesellschaft und erhöht das Zielkapital der Muttergesellschaft.*

*Bei einer Gesellschaft, bei der die Erwartung von gewinnbringendem Neugeschäft besteht, enthält der so ermittelte Wert einen Abschlag, da der Wert des künftigen Geschäftes nicht berücksichtigt wird. Diese Behandlung ist konsistent mit dem Sachverhalt, dass (eigene) immaterielle Vermögenswerte bei der Berechnung des risikotragenden Kapitals abgezogen werden müssen.*

## **2.4 Empfangene Garantien und Bürgschaften**

Die marktnahe Bewertung empfangener Garantien und Bürgschaften durch das Versicherungsunternehmen bedeutet, dass sowohl der Erwartungswert also auch eine Risikoprämie zu berücksichtigen sind. Die Bewertbarkeit von Garantien und Bürgschaften setzt voraus, dass diese rechtlich bindend und durchsetzbar sind. Bei der Beurteilung der Durchsetzbarkeit dieser Garantien und Bürgschaften sind insbesondere die Eigenheiten des jeweils anwendbaren Rechts (namentlich Privatrecht, Konkursrecht und Aufsichtsrecht) zu beachten. Bei diesbezüglichen Zweifeln kann die Aufsichtsbehörde die Erstellung eines qualitativ hochwertigen, unabhängigen Rechtsgutachtens verlangen, sofern den Garantien und Bürgschaften eine erhebliche Bedeutung zukommt.

*Erläuterung:*

*Ein Bewertungsansatz sieht beispielsweise wie folgt aus: Wert der Garantie / Bürgschaft entspricht dem Erwartungswert der Leistung einschliesslich der eingesparten Kapitalkosten des Empfängers (Mindestbetrag). Dieser Ansatz ist konsistent mit der Bewertung einer empfangenen Rückversicherungsdeckung.*

*Garantien und Bürgschaften entfalten in der Regel eine stärkere Wirkung auf das ZK als auf das RTK.*

Die Ausfallwahrscheinlichkeit des Garantiegebers / Bürgen ist bei der Bewertung zu berücksichtigen.

## 2.5 Absicherungsgeschäfte

Absicherungsgeschäfte dürfen vom Versicherungsunternehmen in der Regel nicht mit dem abzusichernden Geschäft verrechnet werden.

Aktiven und Passiven können vom Versicherungsunternehmen dann miteinander verrechnet werden, wenn eine Glattstellung von Geschäften durch eine identische Gegenposition vorgenommen wird und das Gegenparteirisiko dabei durch eine Börse oder durch andere Mechanismen ausgeschlossen werden kann. Glattgestellte Positionen müssen dann nicht einzeln aufgeführt werden.

# 3 Marktnahe Bewertung der Verbindlichkeiten

## 3.1 Eigene Bonität

Zur Ermittlung von marktnahen Werten der Verbindlichkeiten, die keine von der Aufsichtsbehörde genehmigte Hybride im Sinne des Art. 39 Abs. 1 AVO sind, ist die Bonität des Schuldners nicht relevant.

*Erläuterung:*

*Diese Regelung stellt eine Abweichung von Marktwertprinzip dar, wobei der Einfachheit halber die Bewertung nach dieser Regelung ebenfalls als marktnahe Bewertung bezeichnet wird.*

*Diese Regelung bedeutet, dass zur Bewertung dieser Passiven häufig ein Marking-to-Model angewendet wird. Andernfalls muss ein Marktwert, sofern vorhanden, um die Effekte der eigenen Bonität auf den Marktwert bereinigt werden. Eine Folge davon ist, dass der Wert aufgenommenen Darlehen zum Aufnahmezeitpunkt in der Regel höher ist als der Nominalwert. Die Aufsichtsbehörde verwendet dennoch die Bezeichnung „marktnah“, da diese Bewertung von Bewertungsregeln anderer Rechnungslegungsstandards abgegrenzt werden soll (z.B. Nominalwert) und alle verwendeten Bewertungsparameter abgesehen vom Spread aufgrund der eigenen Bonität marktnah gewählt werden.*

## 3.2 Marktnahe Bewertung der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten

Es gelten die Regelungen von Anhang 3, Art. 3 der AVO, sowie die relevanten Ausführungen der Richtlinie zum Schweizer Solvenztest. Die Ausführungen im Technischen Dokument haben erläuternden Charakter.

### **3.3 Marktnahe Bewertung der nichtversicherungs- technischen Verbindlichkeiten**

#### **3.3.1 Fest und variabel verzinsten Verbindlichkeiten**

Es gelten die Regelungen von Ziffer 2.1 dieses Anhangs mit der Abweichung, dass der gegenparteirisikofreie Zins statt dem risikoadjustierten Zins zur Bewertung herangezogen werden muss.

Wenn ein Börsenkurs vorhanden ist, muss das Versicherungsunternehmen diesen entweder um den Effekt aus der Risikoprämie korrigieren oder eine Bewertung unter angemessener Berücksichtigung der gegenparteirisikofreien Zinskurve, beispielsweise eine Diskontierung der Cash Flows vornehmen. Bei variablen Verbindlichkeiten mit fester (Mindest-) Laufzeit ist die Risikoprämie gleich null zu setzen.

#### **3.3.2 Rückstellungen für Personalvorsorge**

Das Versicherungsunternehmen wendet für Rückstellungen für Personalvorsorge dieselben Bewertungsgrundsätze an wie bei den versicherungstechnischen Rückstellungen (Vollständigkeit, Prinzip des bestmöglichen Schätzwerts, Aktualität und Transparenz).

#### **3.3.3 Latente Steuerverbindlichkeiten**

Latente Steuerverbindlichkeiten sind gemäss AVO Anhang 3, Art. 3 Abs. 2 lit. a. Ziff. 4 nicht zu bewerten.

#### **3.3.4 Ausgestellte Garantien und Bürgschaften**

Anders als in vielen Rechnungslegungsstandards gibt es in der Marktnahen Bilanz keine Off Balance Sheet Positionen. Sämtliche Garantien und Bürgschaften sowie vergleichbare Instrumente sind vom Versicherungsunternehmen marktnah zu bewerten. Dabei sind sowohl der Erwartungswert der Leistungen (ohne Berücksichtigung eines möglichen Ausfalls des Garantiegebers) als auch insbesondere die Schwankung um diesen zu berücksichtigen.

#### **3.3.5 Hybrides Kapital**

Instrumente, die die Anforderungen hybride Instrumente nach Art. 39 Abs. 1 AVO erfüllen, sind zum marktnahen Wert unter Einschluss der Spreads aufgrund der eigenen Bonität zu bewerten.

*Erläuterung:*

*Im Gegensatz zur Bewertung von versicherungstechnischen Verbindlichkeiten hat die Veränderung des Spreads aufgrund der eigenen Bonität bei hybriden Instrumenten im ergänzenden Kapital keinen Einfluss auf die Höhe des RTK, solange die Limitierungen des ergänzenden Kapitals nicht erreicht werden. Spreadänderungen verschieben lediglich die Aufteilung zwischen Kern- und ergänzendem Kapital.*

*Hybride Instrumente, die zwar Art. 39 Abs. 1 AVO erfüllen, jedoch aufgrund der in Art. 47 Abs. 2 AVO vorgesehenen Beschränkungen nicht angerechnet werden, sind unter Einschluss des Spreads aufgrund der eigenen Bonität zu bewerten. Damit wird sichergestellt, dass ein Instrument unabhängig von der Zugehörigkeit zum RTK einheitlich bewertet wird. Es wird mit dieser Bewertung zudem vermieden, dass die Mittelaufnahme mit Instrumenten, von denen die Aufsichtsbehörde ausgeht, dass diese den Versicherungsnehmer potenziell schützen, zu einer unmittelbaren Reduktion des RTK führen.*

# Anhang 2

## Gruppenmodell

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Grundsätze.....</b>	<b>3</b>
3.1	ALLGEMEINES .....	3
3.2	ZUGELASSENE VEREINFACHUNGEN .....	4
3.2.1	<i>Allgemeines</i> .....	4
3.2.2	<i>Cluster</i> .....	5
3.2.3	<i>Symmetrische Bewertung</i> .....	5
<b>4</b>	<b>Beurteilung der Gruppensolvenz.....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Risikomanagement der Gruppe.....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Massnahmen der Aufsichtsbehörde .....</b>	<b>6</b>

# 1 Einleitung

Gruppen bedienen sich ihrer Struktur, um Kapitaleffizienz und betriebswirtschaftliche Effizienzen auszuschöpfen. Damit können Gefährdungen für die Versicherten sowie für die finanzielle Stabilität der Gruppe verbunden sein

Gruppen müssen, zusätzlich zu den einzelnen der jeweiligen Gruppe angehörenden Versicherungsunternehmen, im Rahmen der Vorschriften des VAG, der AVO sowie der Richtlinie zum Schweizer Solvenztest (im folgenden „SST-Richtlinie“) die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Gruppensolvvenz erfüllen. Dieser Anhang verdeutlicht die Anforderungen an die Ausgestaltung der Gruppenmodelle; zudem werden ihre Beurteilung und die daraus folgenden Massnahmen behandelt.

Bei der Modellierung aller relevanten Risiken von Gruppen werden international zur Zeit zwei Ansätze verwendet.

Der erste Ansatz bildet die Risiken einer Gruppe konsolidiert ab, als ob die Gruppe eine juristische Person wäre („Konsolidierte Gruppenmodellierung“). Damit kann der Lead Supervisor feststellen, ob die Gruppe auf Grund ihrer Aussenverbindlichkeiten die Kapitalanforderungen erfüllt. Gruppeninterne Verbindlichkeiten werden damit nicht abgebildet, da implizit angenommen wird, dass Vermögenswerte innerhalb der Gruppe frei transferierbar seien.

Der zweite Ansatz beruht auf der Risikomodellierung der einzelnen juristischen Einheiten einer Gruppe, allenfalls zusammengefasst zu einem Cluster, und bildet damit zusätzlich zu den Aussenbeziehungen auch die Beziehungen zwischen diesen Einheiten ab („Granulare Gruppenmodellierung“). Mit der zweiten Methode werden nach einheitlichen Vorgaben die Risiken der Aktiven und Passiven der einzelnen juristischen Personen risikomässig beurteilt und zusätzlich die sich aus den Beziehungen innerhalb der Gruppe ergebenden Risiken erfasst. Auf Grund der zweiten Methode kann die Aufsichtsbehörde als Lead Supervisor der Gruppe feststellen, ob allfälliges Gefährdungspotenzial für die Versicherten und die finanzielle Stabilität der Gruppe aus einzelnen Teilen der Gruppe selbst heraus für weitere Teile der Gruppe oder für die Gruppe in ihrer Gesamtheit besteht, und ob die einzelnen Teile der Gruppe den andern bei Bedarf entsprechende Hilfe leisten oder ob andere risikomindernde Massnahmen zur Verfügung stehen.

Beim SST wird von der granularen Gruppenmodellierung ausgegangen, wobei zusätzlich eine konsolidierte Gruppenmodellierung auf Antrag der Gruppe zugelassen bzw. von der Aufsicht verlangt werden kann. Der „Gruppen-SST“ beruht auf der Granularen Gruppenmodellierung, welche durch die konsolidierte Gruppenmodellierung ergänzt werden kann.

## 2 Grundlagen

Gemäss den Art. 69 und 77 VAG legt die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Eigenmittel für die gesamte Gruppe fest. Zudem sehen die Art. 201 und Art. 204

AVO vor, dass Gruppen ein geeignetes Internes Modell zur Ermittlung und Quantifizierung aller relevanten Risiken verwenden.

Neben den gesetzlichen Grundlagen der AVO sind für den Gruppen-SST auch die SST-Richtlinie und deren Anhänge relevant. Nicht relevant sind:

- In der Richtlinie zum Schweizer Solvenztest die Ziffern 8.5, 10.2 sowie 11 und 14.
- Anhang 4 „Interventionsschwellen“

## 3 Grundsätze

### 3.1 Allgemeines

Die Granulare Modellierung besteht aus der marktnahen Bewertung sämtlicher Aktiven und Passiven jeder zur betreffenden Gruppe gehörenden juristischen Einheiten und der Modellierung aller relevanten Risiken dieser einzelnen juristischen Einheiten. Dies schliesst auch sämtliche Kapital- und Risikotransferinstrumente, welche die im Folgenden beschriebenen Anforderungen erfüllen, zwischen den betreffenden Einheiten ein. Vorbehalten bleiben die Vereinfachungen gemäss Ziffer 3.2 dieses Anhangs.

Die Methoden zur Bewertung und die Risikomodellierung entsprechen der Vorgehensweise für Einzelgesellschaften unter schweizerischer Aufsicht. Insbesondere hat die Bewertung marktnah zu erfolgen. Bei der Ermittlung des Mindestbetrages dürfen Diversifikationseffekte im Granularen Gruppenmodell nur innerhalb der Clusters nach Ziff. 3.2.2 berücksichtigt werden. Die im Modell berücksichtigten Kapital- und Risikotransferinstrumente müssen angegeben werden und ihre Modellierung ist zu dokumentieren.

*Erläuterung:*

*Da zwischen den juristischen Einheiten einer Gruppe häufig Kapital- und Risikotransferinstrumente wie z.B. Darlehen, Garantien, Rückversicherungsverträge und weitere Instrumente eingesetzt werden, ist die korrekte Abbildung dieser Instrumente und deren Wirkung auf das RTK und ZK der einzelnen juristischen Einheiten im Einklang mit den Bewertungs- und Risikomodellierungsgrundsätzen des SST von besonderer Bedeutung.*

*Beispiele:*

*Ein hybrides Darlehen einer Gruppengesellschaft an eine andere Gruppengesellschaft ist hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs als Vermögenswert bei der Darlehensgeberin zu berücksichtigen. Das Risiko, mit welchem dieses Finanzinstrument behaftet ist, wirkt sich auf das Zielkapital der Darlehensgeberin entsprechend den zugrunde liegenden Risiken der Darlehensempfängerin aus. Sofern die Bedingungen der AVO an das hybride Darlehen erfüllt und die Limite für das ergänzende Kapital nicht ausgeschöpft sind, wird das Darlehen dem RTK der*

*Darlehensempfängerin angerechnet. Eine Beteiligung zwischen zwei Gruppengesellschaften wirkt sich ähnlich aus.*

*Ein gruppeninterner Rückversicherungsvertrag führt neben den Effekten in der Marktnahen Bilanz in der Regel zu einer Erhöhung des ZK des Rückversicherers und zu einer Verminderung des ZK des Rückversicherten. Eine Garantie wirkt sich ähnlich aus.*

Für den SST dürfen bei den gruppeninternen Beziehungen nur Kapital- und Risikotransferinstrumente berücksichtigt werden, die rechtlich bindend und durchsetzbar sind. Bei der Beurteilung der Durchsetzbarkeit dieser Kapital- und Risikotransferinstrumente sind insbesondere die Eigenheiten des jeweils anwendbaren Rechts (namentlich Privatrecht, Konkursrecht und Aufsichtsrecht) zu prüfen und auf Anforderung der Aufsichtsbehörde durch qualitativ hochstehende, unabhängige Rechtsgutachten darzulegen.

*Erläuterung:*

*Da der Gruppen-SST nur rechtlich verbindliche Instrumente berücksichtigt, werden unverbindliche Aussagen der Organe einer Gruppengesellschaft wie auch die strategische Bedeutung einer Gruppengesellschaft nicht im Rahmen des quantitativen Modells abgebildet.*

Grundsätzlich bestimmt jede juristische Einheit der Gruppe ein RTK und ermittelt unter Verwendung des Granularen Gruppenmodells und unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur ein ZK. Vernachlässigungen und Vereinfachungen im Sinne von Ziffer 3.2. dieses Anhangs dürfen dann vorgenommen werden, wenn der Gesamteffekt der Vernachlässigung und Vereinfachung der Positionen und Risiken den SST-Quotienten jeder juristischen Einheit um weniger als 20% beeinflusst.

Für jede juristische Einheit sind der Aufsichtsbehörde mindestens das RTK und seine Komponenten, die Bilanzsumme der Marktnahen Bilanz und die Höhe der Kapitalanlagen sowie das ZK mitzuteilen. Sofern die Aufsichtsbehörde zusätzliche / andere Daten benötigt, teilt sie dies rechtzeitig im Dokument „List of fundamental SST data“ auf der Homepage der Aufsichtsbehörde mit.

## **3.2 Zugelassene Vereinfachungen**

### **3.2.1 Allgemeines**

Auf begründeten Antrag lässt die Aufsichtsbehörde zu, dass im Rahmen des Granularen Gruppenmodells unwesentliche juristische Einheiten nicht berücksichtigt werden. In einem solchen Fall werden allein die wesentlichen juristischen Einheiten in das Granulare Gruppenmodell mit einbezogen.

### 3.2.2 Cluster

Auf begründeten Antrag genehmigt die Aufsichtsbehörde zum Zweck der Risikomodellierung die Zusammenfassung von mehreren juristischen Einheiten zu einer hypothetischen Einheit, im weiteren Verlauf Cluster genannt. Clusters sind notwendigerweise kleiner als die gesamte Gruppe. Die Aufsichtsbehörde lässt diese Vereinfachung beispielsweise dann zu, wenn die Gruppenstruktur derart komplex ist, dass eine korrekte Abbildung sämtlicher juristischer Einheiten einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten würde. Eine sinnvolle Clusterbildung orientiert sich in der Regel an der Beteiligungsstruktur der Gruppe. Die Annahmen zur Fungibilität des Kapitals innerhalb eines Clusters müssen erläutert werden. Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die dokumentierten Annahmen realistisch sind und ob unter diesen Annahmen eine ausreichende Fungibilität des Kapitals innerhalb des Clusters gegeben ist. Die Kapital- und Risikotransferinstrumente zwischen den Clusters müssen im Modell abgebildet werden.

*Erläuterung:*

*Die Bildung von Clusters führt dazu, dass innerhalb eines Clusters implizit vollständige Fungibilität des Kapitals und ein höheres Mass an Diversifikation als in der Summe der Einzeleinheiten unterstellt wird. Diese Effekte sind bei der Wahl der Clusterzusammensetzung zu beachten. Eine gute Clusterwahl hält die Verzerrungen aus den genannten Effekten möglichst gering.*

Die Clusters sind auf Basis der Teilkonsolidierung zu modellieren.

### 3.2.3 Symmetrische Bewertung

Auf begründeten Antrag kann die Aufsichtsbehörde eine symmetrische Bewertung zulassen, sofern dadurch keine erheblichen Verzerrungen entstehen. Dies bedeutet, dass Gesellschaften, die Verpflichtungen gegenüber anderen Gesellschaften der gleichen Gruppe haben, diese im Rahmen des Gruppen-SST und des SST für einzelne juristische Einheiten unter Vernachlässigung der Bonität der Gegenpartei bewerten.

*Erläuterung:*

*Bei der Bewertung von Passiven, die aufsichtsrechtlich nicht anrechenbare hybride Instrumente nach Art. 39 Abs. 1 AVO darstellen, darf die eigene Bonität grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Dies führt dazu, dass beim Austausch von Rechten und Pflichten zwischen Gruppengesellschaften die Gesellschaft, die eine Verpflichtung als Passivum ausweist, dafür einen höheren absoluten Wert ausweist als die Gesellschaft, bei der dieses Instrument ein Aktivum darstellt. Diese asymmetrische Behandlung von Rechten und Pflichten kann für Gruppen unter Umständen einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen.*

## 4 Beurteilung der Gruppensolvenz

a) Sofern im Granularen Gruppenmodell alle juristischen Einheiten bzw. Clusters einen SST-Quotienten von über 100% aufweisen, werden die Anforderungen an den Gruppen-SST erfüllt.

b) Die Gruppe kann beantragen, zusätzlich ein Konsolidiertes Gruppenmodell zu erstellen. Dasselbe kann auch von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

Wird ein Konsolidiertes Gruppenmodell erstellt, muss von der Gruppe dargetan werden, dass auf Grund des Konsolidierten Gruppenmodells ein SST-Quotient von mindestens 100% erreicht wird. Auch in diesem Fall werden die Anforderungen an den Gruppen-SST erfüllt.

*Erläuterung:*

*Der Gruppen-SST führt auf Grund des Granularen Gruppenmodells nicht zu einem einzigen SST-Quotienten, sondern zu einer Vielzahl von SST-Quotienten, zu der gegebenenfalls der SST-Quotient auf konsolidierter Basis hinzukommt.*

*Die Ermittlung der Gruppensolvenz auf Grund eines Konsolidierten Gruppenmodells bildet eine weitere Betrachtungsweise zur Ermittlung des RTK und ZK auf Grund des Granularen Gruppenmodells der juristischen Einheiten bzw. der Clusters.*

## 5 Risikomanagement der Gruppe

Jede Gruppe hat darzutun, wie ihr Gruppenmodell im Risikomanagement eingebettet ist, um die finanzielle Stabilität der Gruppe und die Interessen der Versicherten zu wahren.

Weisen einzelne erhebliche juristische Einheiten oder Clusters der Gruppe einen SST-Quotienten von weniger als 100% auf und bestehen Gefährdungen für die finanzielle Stabilität der Gruppe oder die Interessen der Versicherten, ist im Rahmen des Risikomanagements der Gruppe darzutun, welche Massnahmen ergriffen werden, um die finanzielle Stabilität der Gruppe zu gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer zu wahren. Diese Massnahmen können in einer Reduktion der Risiken, einem Transfer von überschüssigem fungiblem Kapital oder anderen geeigneten Vorkehrungen bestehen. Dabei sind der Liquidität und der Transferierbarkeit der Vermögenswerte innerhalb der Gruppe besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

## 6 Massnahmen der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann auf Grund der im Rahmen des Gruppen-SST gewonnenen Informationen Massnahmen ergreifen, um die Risiken der Gruppe in ein angemessenes Verhältnis zum vorhandenen Kapital zu setzen. Diese können unter anderem beinhalten, dass Risiken reduziert oder zusätzliches Kapital bereitgestellt werden.

# Anhang 3

## Kreditrisiko im Standardmodell

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Modifikationen im Hinblick auf den SST .....</b>	<b>2</b>
3.1	ALLGEMEINES .....	2
3.2	MARKTNAHE WERTE .....	3
3.3	KAPITALABZUG.....	3
3.4	AKTIEN UND BETEILIGUNGEN .....	3
3.5	KOLLEKTIVE KAPITALANLAGEN .....	3
3.6	PASSIVE RÜCKVERSICHERUNG UND RETROZSSION .....	4
3.7	VERPFÄNDETE LEBENSVERSICHERUNGEN .....	4
3.8	MULTIPLIKATOR .....	4

# 1 Einleitung

Die Aufsichtsbehörde wird in Art. 43 Abs. 2 AVO aufgefordert, ein für alle Versicherungsunternehmen einheitliches Standardmodell zur Quantifizierung der Finanzrisiken zur Verfügung zu stellen. Unter Finanzrisiken versteht man sowohl Markt- als auch Kreditrisiken.

Dieser Anhang zur Richtlinie zum Schweizer Solvenzttest präzisiert das Standardmodell für Kreditrisiken – im weiteren Verlauf Kreditrisiko-Standardmodell genannt - im Rahmen des SST.

## 2 Grundlagen

Das Kreditrisiko-Standardmodell beruht, unter Vorbehalt der Bestimmungen unter Ziffer 3, auf der „Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung, ERV)“ und dem Rundschreiben der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) „Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken (Kreditrisiken)“ vom 29. September 2006. Diese werden im weiteren Verlauf „ERV sowie das erwähnte Rundschreiben“ genannt.

Die ERV sowie das erwähnte Rundschreiben setzen die überarbeitete Rahmenvereinbarung betreffend die „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderung“ des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2006 (nachfolgend: Rahmenvereinbarung) in nationales Recht um. Sofern die ERV sowie das erwähnte Rundschreiben Sachverhalte nicht hinreichend regeln, gelangen ergänzend die Regelungen der Rahmenvereinbarung zur Anwendung. Die ERV sowie das erwähnte Rundschreiben und die Rahmenvereinbarung zusammen werden im weiteren Verlauf „Grundlagen Basel II“ genannt.

Die Aufsichtsbehörde stellt zusätzlich eine Kurzanleitung zur Erläuterung der Vorgehensweise bei wichtigen Positionen im Rahmen des Kreditrisiko-Standardmodells – im weiteren Verlauf „Kurzanleitung“ genannt sowie ein Template (im Weiteren „Template Basel II“) zur Verfügung.

## 3 Modifikationen im Hinblick auf den SST

### 3.1 Allgemeines

Die Grundlagen Basel II regeln neben der Eigenmittelunterlegung der Kreditrisiken auch die Eigenmittelunterlegung der Marktrisiken, der nicht gegenparteibezogenen Risiken und der operationellen Risiken. Darüber hinaus regeln sie die Bestimmung der Eigenmittel.

Das Kreditrisiko-Standardmodell der Aufsichtsbehörde zum SST bezieht sich ausschliesslich auf diejenigen Teile der genannten Dokumente, die das Kreditrisiko regeln. Die Regelungen in den Grundlagen Basel II werden für die Zwecke des SST in den unten genannten Punkten modifiziert. Eine Weiterentwicklung der Grundlagen Basel II kann überdies später Anlass zur Weiterentwicklung dieses Anhangs werden.

### **3.2 Marktnahe Werte**

Das Kreditrisiko-Standardmodell der Aufsichtsbehörde wendet die Risikogewichte für kredit- und gegenparteirisikobehafteten Positionen nicht auf buchhalterisch ermittelte Bilanzwerte an, sondern auf die marktnahen Werte nach Anhang 1 „Marktnahe Bewertung im SST“ zur Richtlinie zum Schweizer Solvenzttest.

Sofern die Verwendung von marktnahen Werten für gewisse Positionen aufgrund der Anwendung der Kurzanleitung und der Grundlagen Basel II nicht in einem sinnvollen Rahmen erfolgen kann, hat das Versicherungsunternehmen die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einer Alternative zu kontaktieren.

### **3.3 Kapitalabzug**

Positionen, bei denen in den Grundlagen Basel II abgesehen von Art. 23 Abs. 2 lit. a ERV ein Kapitalabzug vorgesehen ist, sind im Kreditrisiko-Standardmodell mit einem Risikogewicht von 1250% zu unterlegen. Dies entspricht im SST einer vollständigen Unterlegung mit risikotragendem Kapital.

### **3.4 Aktien und Beteiligungen**

Einzelne Kreditrisiken, die sich aus den Positionen in Beteiligungspapieren ergeben, sind in der Regel nicht zu berücksichtigen, da die Risiken der Anteile an diesem Unternehmen zumeist als Ganzes modelliert werden. Kreditrisiken im Sinne dieses Absatzes sind dann im Kreditrisiko-Standardmodell zu berücksichtigen, wenn das Versicherungsunternehmen das Unternehmen, von dem es Beteiligungspapiere hält, in seine zugrunde liegenden Risiken zerlegt und diese zugrunde liegenden Risiken modelliert.

### **3.5 Kollektive Kapitalanlagen**

Hedge Fonds sind im Kreditrisiko-Standardmodell keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne der ERV. Kollektive Kapitalanlagen sind wenn immer möglich in deren Bestandteile zu zerlegen, welche dann im Kreditrisikomodell berücksichtigt werden.

### **3.6 Passive Rückversicherung und Retrozession**

Passive Rückversicherung und Retrozession sind Formen der Risikominderung, aus der ein Gegenparteirisiko entsteht.

Schon bestehende Forderungen aus Rückversicherungsverträgen sind als gewöhnliche Forderungen mit ihrem risikogewichteten Marktwert zu unterlegen.

Im Rahmen des Kreditrisiko-Standardmodells wird der Erwartungswert der Zahlungen aus zukünftigen Schäden, der durch bereits abgeschlossene Rückversicherungsverträge gedeckt ist, als eine Forderung gegenüber dem Rückversicherungsunternehmen betrachtet, das als risikogewichtetes Aktivum zu berücksichtigen ist. Diese Vorgehensweise ist vom Versicherungsunternehmen unabhängig davon anzuwenden, ob der Erwartungswert der Zahlungen aus zukünftigen Schäden tatsächlich als Aktivum ausgewiesen wird oder ob er das ZK verringert.

Die oben genannte Vorgehensweise führt gegebenenfalls dann zu einer relevanten Unterschätzung des Risikos, wenn der Eintritt des Versicherungsereignisses ursächlich eng verknüpft mit dem Ausfall des Rückversicherers sein könnte. Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, in solchen Fällen eine andere Vorgehensweise vorzuschreiben.

### **3.7 Verpfändete Lebensversicherungen**

Zusätzlich zu den in den Grundlagen Basel II aufgeführten Sicherheiten wie z.B. Lebensversicherungen mit Rückkaufswert darf eine verpfändete Lebensversicherungspolice höchstens bis zum Rückkaufswert als Sicherheit berücksichtigt werden. Ist der Forderungsgläubiger auch Aussteller der Police, so erhält der durch die Police gesicherte Forderungsanteil ein Risikogewicht von 0%.

### **3.8 Multiplikator**

Die Aufsichtsbehörde verzichtet derzeit auf den Einsatz der in Art 64 ERV aufgeführten Multiplikatoren.

# Anhang 4

## Interventionsschwellen

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Schwellenwerte .....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Massnahmen.....</b>	<b>3</b>
4.1	ALLGEMEINES .....	3
4.2	MASSNAHMEN IM GRÜNEN BEREICH.....	3
4.3	MASSNAHMEN IM GELBEN BEREICH .....	3
4.3.1	<i>Ursachenanalyse und Massnahmenplan .....</i>	<i>3</i>
4.3.2	<i>Genehmigungspflicht für bestimmte Transaktionen .....</i>	<i>4</i>
4.3.3	<i>Weitere mögliche Massnahmen.....</i>	<i>4</i>
4.4	MASSNAHMEN IM ORANGEN BEREICH .....	5
4.4.1	<i>Sanierungsplan.....</i>	<i>5</i>
4.4.2	<i>Weitere mögliche Interventionen.....</i>	<i>5</i>
4.5	MASSNAHMEN IM ROTEN BEREICH .....	6
4.6	KOOPERATION DES MANAGEMENTS.....	6

# 1 Einleitung

Dieser Anhang konkretisiert die Massnahmen, welche die Aufsichtsbehörde in Abhängigkeit von verschiedenen Schwellen ergreifen kann, sofern das Versicherungsunternehmen die Solvenzanforderung im Rahmen des SST nicht erfüllt.

Dieser Anhang beschränkt sich auf Massnahmen bezüglich einzelner juristischer Einheiten. Massnahmen bezüglich Gruppen werden im Anhang 2 Gruppenmodell behandelt.

# 2 Grundlagen

Sofern ein Versicherungsunternehmen die Solvenzanforderungen im Rahmen des SST nicht erfüllt, hat die Aufsichtsbehörde nach Art. 46 VAG, insbesondere nach Art. 46 Abs. 1 lit. d VAG die Pflicht, Informationen nach Art. 47 VAG einzuholen und / oder sichernde Massnahmen nach Art. 51 VAG zu treffen.

# 3 Schwellenwerte

Die Aufsichtsbehörde definiert drei Schwellen, die auf dem SST-Quotienten beruhen. Die Schwellen werden wie folgt festgesetzt

- Schwelle 1 stellt die Solvenzanforderung im Rahmen des SST dar. Sie ist erreicht, wenn das RTK dem ZK entspricht. Dies entspricht einem SST-Quotienten von 100 % und somit einem Konfidenzniveau von 99%.
- Schwelle 2 ist erreicht, wenn das RTK 80% des ZK entspricht.
- Schwelle 3 ist erreicht, wenn das RTK 33% des ZK entspricht.

Befindet sich das RTK eines Versicherungsunternehmens über der Schwelle 1, so befindet sich das Versicherungsunternehmen im so genannten grünen Bericht. Ist das RTK eines Versicherungsunternehmens zwischen Schwelle 1 und Schwelle 2, befindet sich das Versicherungsunternehmen im so genannten gelben Bereich. Mit einem RTK zwischen Schwelle 2 und Schwelle 3 befindet sich das Versicherungsunternehmen im so genannten orangen Bereich. Ist das RTK unterhalb der Schwelle 3, so ist das Versicherungsunternehmen im so genannten roten Bereich.

Die Sollbeträge der verschiedenen Schwellen werden im Rahmen der SST-Berichtsprüfung festgelegt und sind bis zum Abschluss der Prüfung des nächsten SST-Berichts verbindlich. In begründeten Fällen, z.B. bei ausserordentlichen Verlusten, kann die Aufsichtsbehörde vom Versicherungsunternehmen eine unterjährige Ermittlung des RTK und gegebenenfalls eine Neuschätzung des ZK verlangen. Sie nimmt anschliessend eine unterjährige Einordnung des Versicherungsunternehmens in den grünen, gelben, orangen oder roten Bereich und gegebenenfalls eine Anpassung der Sollbeträge der verschiedenen Schwellen vor.

## 4 Massnahmen

### 4.1 Allgemeines

Inhalt und Ausmass der von der Aufsichtsbehörde zu ergreifenden sichernden Massnahmen gemäss der nicht abschliessenden Aufzählung in Art. 51 VAG richten sich nach der Solvenzsituation, d.h. insbesondere dem Unterschreiten der oben definierten Schwellenwerte.

Transaktionen, die unmittelbar zur Folge haben, dass der SST-Quotient unter einer der oben genannten Schwellen liegt, sind genehmigungspflichtig.

#### **Wichtiger Hinweis:**

**Die nachfolgenden Massnahmenbeschreibungen sind als allgemeine Leitlinien zu verstehen, die weder die Aufsichtsbehörde zu einer ganz bestimmten Massnahme verpflichten können – ausser sie seien nachfolgend als verpflichtend formuliert – noch Drittpersonen einen Rechtsanspruch darauf geben, dass eine bestimmte Massnahme ergriffen wird. Zudem ist es möglich, dass je nach konkreter Situation eines Versicherungsunternehmens auch ausserhalb des SST andere – weiter gehende oder weniger weit gehende – Massnahmen zu ergreifen sind als jene, welche einem bestimmten Bereich zugeordnet sind.**

### 4.2 Massnahmen im grünen Bereich

Sofern das Versicherungsunternehmen sich im grünen Bereich befindet, trifft die Aufsichtsbehörde keine Massnahmen aufgrund der SST-Solvenzsituation.

### 4.3 Massnahmen im gelben Bereich

Befindet sich das Versicherungsunternehmen im gelben Bereich, besteht aufgrund der Solvenzsituation eine erhöhte Gefahr für die Interessen der Versicherten. Die Aufsichtsbehörde intensiviert in dieser Situation den Risikodialog mit dem Versicherungsunternehmen mit dem Ziel einer Verminderung der Gefahr für die Versicherten.

#### 4.3.1 Ursachenanalyse und Massnahmenplan

Die Aufsichtsbehörde fordert zudem vom Versicherungsunternehmen, das sich im gelben Bereich befindet, eine Analyse der Ursachen, die zum Unterschreiten des Schwellenwerts geführt haben. Sie fordert in diesem Zusammenhang das Versicherungsunternehmen dazu auf, innerhalb von in der Regel zwei Monaten nach Feststellung der Unterdeckung einen Massnahmenplan aufzustellen, der auf realistischen Annahmen beruht. Der – von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen-

de - Massnahmenplan legt verbindlich den Inhalt und Zeitpunkt der Massnahmen zur Verbesserung der Solvenz fest. Der Massnahmenplan ist so zu gestalten, dass der grüne Bereich in der Regel nach einem Jahr ab Mitteilung der Aufsichtsbehörde erreicht wird.

Der Massnahmenplan besteht mindestens aus

- Sofortmassnahmen zur Verbesserung des SST-Quotienten (beispielsweise Kapitalerhöhung, Risikoreduktion, Abschluss von Rückversicherung). Diese sind gegebenenfalls schon vor Einreichen des Massnahmenplans umzusetzen.
- einer Strategie zur mittelfristigen Verbesserung des SST-Quotienten
- einer Auflistung wichtiger langfristiger Einzelmassnahmen als Bestandteil dieser Strategie
- einem Zeitplan zur Umsetzung dieser Massnahmen
- einer Planrechnung, eine Planbilanz mit einem Projektionshorizont von mindestens 4 Quartalen ab Fertigstellung des Sanierungsplans.

Die Aufsichtsbehörde prüft regelmässig die Einhaltung des Massnahmenplans. Falls der Massnahmenplan nicht eingehalten wird, so behält sich die Aufsichtsbehörde vor weitere Massnahmen nach Art. 51 VAG zu ergreifen.

### **4.3.2 Genehmigungspflicht für bestimmte Transaktionen**

Beschlüsse der Gesellschaft, die zu Dividendenzahlungen, Kapitalrückzahlungen, freiwilligen Ablösungen von eigenen Anleihen, gruppeninternen Transaktionen einschliesslich der Abgabe von Garantien sowie zur Zuteilung von Überschüssen an Versicherungsnehmer und ähnlichen Transaktionen führen, sind der Aufsichtsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen

### **4.3.3 Weitere mögliche Massnahmen**

Unter Würdigung der Situation des Versicherungsunternehmens kann die Aufsichtsbehörde weitere Massnahmen anordnen. Die Aufsichtsbehörde kann insbesondere:

- Prüfungen durch externe Gutachter vornehmen lassen, welche die Bewertung im Rahmen der Marktnahen Bilanz oder die Angemessenheit der Vorgehensweise bei der Ermittlung des ZK überprüfen.
- fordern, dass wichtige Kennziffern auch unterjährig beobachtet und der Aufsichtsbehörde gemeldet werden.

- ergänzende Szenarioanalysen anordnen, welche die Effektivität der Sanierungsmassnahmen im vorgegebenen Zeitrahmen unter verschiedenen Annahmen über die Entwicklung der Risikofaktoren zu prüfen erlauben.

Die genannten Massnahmen entbinden das Versicherungsunternehmen nicht von der Erfüllung gesellschaftsrechtlicher Verpflichtungen, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen gegeben sind (insbesondere Art. 725 OR).

## **4.4 Massnahmen im orangen Bereich**

Befindet sich ein Versicherungsunternehmen im orangen Bereich, so kann die Aufsichtsbehörde zusätzlich zu den Massnahmen gemäss Ziffer 4.3 dieses Anhangs weitere Massnahmen ergreifen und / oder gegebenenfalls die unter Ziffer 4.3 dieses Anhangs getroffenen Massnahmen verschärfen.

### **4.4.1 Sanierungsplan**

Das Versicherungsunternehmen muss innerhalb von in der Regel zwei Monaten einen Sanierungsplan aufstellen, der das Versicherungsunternehmen innerhalb von in der Regel zwei Jahren ab Mitteilung der Aufsichtsbehörde in den gelben und innerhalb von in der Regel drei Jahren ab Mitteilung der Aufsichtsbehörde in den grünen Bereich zurückführt.

Der Sanierungsplan besteht mindestens aus den in Ziffer 4.3.1 dieses Anhangs genannten Elementen. Der Projektionshorizont für die Planrechnung und die Planbilanz beträgt mindestens sechs Semester ab Fertigstellung des Sanierungsplans. Der Sanierungsplan muss zudem darstellen, welche Risiken des Versicherungsunternehmens sich mit welchen Methoden umgehend reduzieren lassen. Der Einfluss von verschiedenen – auch negativen - Szenarien auf die Effektivität der Sanierungsmassnahmen ist zu ermitteln.

### **4.4.2 Weitere mögliche Interventionen**

Sofern die oben genannten Interventionen allein nicht ausreichen, um die mangelnde Solvabilität zu beheben, trifft die Aufsichtsbehörde weitere Massnahmen. Dazu kann die Aufsichtsbehörde insbesondere

- eine ausserordentliche Liquiditätsplanung anordnen.
- für besonders risikoreiches Neugeschäft und Erneuerungen eine Genehmigungspflicht anordnen.
- Neu- und Erneuerungsgeschäft untersagen
- risikoreiche und komplexe Transaktionen untersagen, sofern nicht sichergestellt ist, dass diese der Verbesserung des SST-Quotienten dienen.

- das Versicherungsunternehmen dazu veranlassen, organisatorische Veränderungen vorzunehmen sowie intensivere Kontrollen, Überwachung, Berichterstattung und Prüfungen durch die interne Revision vorzunehmen.

## 4.5 Massnahmen im roten Bereich

Beim Erreichen des roten Bereichs muss das Versicherungsunternehmen umgehend Sofortmassnahmen zum Schutz der Versicherten ergreifen. Es muss für die Aufsichtsbehörde innerhalb kurzer Zeit erkennbar sein, ob die vom Versicherungsunternehmen ergriffenen Massnahmen voraussichtlich zum Erfolg führen. Insbesondere folgende Massnahmen des Versicherungsunternehmens können im roten Bereich geeignet sein:

- eine umgehende Erhöhung des RTK oder eine Verringerung des ZK
- ein freiwilliges Übertragen des Versicherungsbestands
- ein teilweises Übertragen des Versicherungsbestands mit dem Resultat, dass sich der SST-Quotient nach der Transaktion ausserhalb des roten Bereichs befindet.

Sollte es dem Versicherungsunternehmen nicht möglich sein, entsprechende Massnahmen zu ergreifen und führen auch die von der Aufsichtsbehörde angeordneten Massnahmen zu keinem kurzfristigen Erfolg, so entzieht die Aufsichtsbehörde dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung.

*Erläuterung:*

*Die Aufsichtsbehörde kann nicht tolerieren, dass Versicherungsunternehmen sich im roten Bereich befinden. Dies führt dazu, dass sie zur Verbesserung der Situation für die Versicherten nur noch umgehend wirkende Massnahmen zulassen bzw. ergreifen kann. Beispielsweise ist eine Fortführung des Geschäfts mit dem Ziel, profitables Geschäft zu schreiben und damit die Solvenzsituation z.B. durch Gewinnthesaurierung schrittweise zu verbessern, im roten Bereich keine akzeptable Alternative.*

## 4.6 Kooperation des Managements

Führen die verantwortlichen Organe die von der Aufsichtsbehörde im gelben, orangen oder roten Bereich verhängten Massnahmen nicht so durch, dass eine weitere Gefährdung der Interessen der Versicherungsnehmer vermieden wird, verlangt die Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 51 Abs. 2 lit. f VAG die Abberufung der entsprechenden Personen. Kommen die verantwortlichen Organe dem nicht nach, ergreift die Aufsichtsbehörde Massnahmen nach Art. 51 Abs. 2 lit. c VAG.